WPR Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2021

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

Sitz der Gesellschaft: Bochum. Handelsregister: Amtsgericht Bochum, HRB 11447 • Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Klaus Orzessek, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Ök. Stephan Nickel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Ök. Christoph Maniura, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 5

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 6
1. Lage der VRR AöR 6

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 16

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 19
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 19
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 19
2. Jahresabschluss 19
3. Lagebericht 19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 20
1. Gesamtaussage 20
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 20
III. Wirtschaftspläne 21
1. Vermögensplan 21
2. Erfolgsplan 22
3. Stellenplan 29
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 29
1. Vermögenslage 29
a) Erläuterungen zur Vermögenslage 29
b) Strukturbilanz 33
2. Finanzlage 34
a) Erläuterungen zur Finanzlage 34
b) Kapitalflussrechnung 35
3. Ertragslage 36
a) Erläuterungen zur Ertragslage 36
b) Ergebnisrechnung 38

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG 40

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES 41

G. SCHLUSSBEMERKUNG 46

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2021
Anlage 7	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2021
Anlage 8	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2021
Anlage 9	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR sind wir am 10. Dezember 2020 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen,
- nachfolgend auch „VRR AöR“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden. Daraufhin hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 27 Absatz 2 Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen (KUV NRW).

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften” nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die VRR AöR.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Lage der VRR AöR

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der VRR AöR folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der VRR AöR von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung
In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Vorstand zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung der VRR AöR Stellung.

Aussagen zum Geschäftsverlauf in 2021
Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit und zu wesentlichen Projekten in einzelnen Organisationsbereichen der VRR AöR sind im Lagebericht dargestellt. Für die wirtschaftliche Lage des VRR sind folgende Sachverhalte hervorzuheben:

Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (nachfolgend auch Billigkeitsleistungen COVID-19)
Billigkeitsleistungen COVID-19 wurden für die Bereiche ÖSPV und SPNV von der VRR AöR in 2021 wie folgt beantragt für Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund und Haustarif), Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften und für Infektionsschutzmaßnahmen abzüglich erzielter Einsparungen:

- Auf der Grundlage des für den ÖSPV erstellten endgültigen Antrages für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich zu den im Jahr 2020 in Höhe von T€ 61.774 erfolgten Auszahlungen weitere T€ 9.462 gewährt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.
- Für das Jahr 2021 wurden vorläufig für den ÖSPV T€ 209.496 beantragt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.
- Auf der Grundlage des für den SPNV erstellten endgültigen Antrages für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich zu den im Jahr 2020 in Höhe von T€ 80.507 erfolgten Auszahlungen weitere T€ 8.069 gewährt.
- Für das Jahr 2021 wurden vorläufig für den SPNV T€ 129.106 von der VRR AöR beantragt.

SPNV-Finanzierung

Insolvenz Abellio Rail GmbH

Trotz intensiver Verhandlungen der Aufgabenträger in NRW mit der Abellio Rail GmbH (nachfolgend kurz Abellio) konnte die Insolvenz von Abellio nicht abgewendet werden, da der Gesellschafter keinen nennenswerten Beitrag zur Sanierung leisten wollte. Deshalb mussten die Verkehrsverträge zum 31. Januar 2022 beendet werden. Im Rahmen von Notvergaben erfolgten Vertragsabschlüsse mit anderen EVU und es konnte eine Fortführung des SPNV auf den betroffenen Strecken bis Ende 2023 gesichert werden, die allerdings zu erheblichen Mehrkosten für die betroffenen Aufgabenträger führt. Die Größenordnung der Mehrkosten für den VRR im Zeitraum der Notvergabe bis Ende 2023 liegt in einer Größenordnung von € 100 Mio. Das Gesamtausmaß der Mehrkosten aus der Abellio-Insolvenz wird maßgeblich bestimmt durch die Ergebnisse der Neuausschreibung der Verkehrsverträge für den Zeitraum nach 2023. Das Land NRW hat den Ausgleich der möglichen Schäden aus der Insolvenz von Abellio bei den betroffenen SPNV-Aufgabenträgern in den kommenden Jahren bis zu einer Gesamthöhe von T€ 430.000 aus Regionalisierungsmitteln zugesichert. Ob diese Finanzierungshilfen ausreichen, um die Mehrkostenbelastungen auszugleichen, hängt von den Ergebnissen der Neuausschreibungen ab.

Im Rahmen der Krise bei Abellio hat die VRR AöR:

- für die auf die Verkehrsverträge an Abellio zu leistenden Abschlagszahlungen für die Monate August und September 2021 Aufrechnungen mit Ansprüchen gegen Abellio aus Ist-Abrechnungen für Vorjahre in Höhe von insgesamt T€ 19.558 erklärt und
- zur Sicherung der Fortführung des Betriebs mit Vertrag vom 27.09.2021 ein Massedarlehen über T€ 15.908 gewährt.

Entsprechend der Vergleichsvereinbarung zur Tilgung des Massedarlehens und zur Wirksamkeit der Aufrechnungen wird das Massedarlehen durch Verrechnungen mit Ansprüchen von Abellio und durch eine Restzahlung in 2022 getilgt. Aus Ist-Abrechnungen für Vorjahre und das Jahr 2021 sind für den VRR Ausfälle in Höhe von T€ 30.169 ermittelt, die zur Insolvenztabelle angemeldet wurden.

Entsprechend der Fortführungsvereinbarung vom 28.9.2021 zwischen Abellio und den Aufgabenträgern in NRW sind bei der VRR AöR zusätzliche Aufwendungen in Höhe von T€ 4.204 im Jahr 2021 und in Höhe von T€ 801 im Januar 2022 entstanden. Darüber hinaus ergeben sich aus der Überleitungsvereinbarung und der Änderungsrahmenvereinbarung für die Verkehrsverträge RSN, S7, NRN, RRX und SBRR Aufwendungen aus Halteprämien für auf die neuen EVU übergehenden Mitarbeiter von Abellio in Höhe von T€ 7.420. Für Schienenersatzverkehre ergeben

sich im Jahr 2022 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von ca. T€ 9.000. Dem stehen Einsparungen für Infrastrukturkosten im Rahmen des Übergangsfahrplanes gegenüber. Die Finanzierung der in 2022 anfallenden Mehraufwendungen für Halteprämien und Schienenersatzverkehre kann über die erhöhte SPNV-Pauschale abgedeckt werden.

Marktaustritt Keolis–Mutterkonzern und Fortführung der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG nach Umfirmierung in die Eurobahn GmbH & Co. KG (nachfolgend Eurobahn)

Aufgrund anhaltend hoher Verluste aus dem Deutschland-Geschäft hat die französische Muttergesellschaft der Keolis Deutschland beschlossen, das Engagement im deutschen SPNV-Markt zu beenden und ist an die Aufgabenträger herangetreten, um eine einvernehmliche Lösung im Hinblick auf einen Marktaustritt sowie eine Nachfolge zu finden.

In den Verhandlungen mit dem Keolis-Mutterkonzern konnte für das Unternehmen Keolis Deutschland und alle laufenden Verkehrsverträge unter Maßgabe der vertraglichen Anpassungen im Rahmen „Verkehrsvertrag 2.0“ und durch einen - zusätzlich zu den bisher finanzierten Verlusten - vom Mutterkonzern an Keolis Deutschland zu zahlenden Sanierungszuschuss von € 135 Mio. eine Lösung erreicht werden, die eine Fortführung des Unternehmens Keolis Deutschland und langfristige Erbringung der bestehenden Verkehrsverträge ermöglicht. Der Keolis Mutterkonzern ist als Gesellschafter von Keolis Deutschland zum Ende des Jahres 2021 ausgeschieden. Die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG wurde zum 01.01.2022 in Eurobahn GmbH & Co. KG umfirmiert und im Rahmen einer Sanierungstreuhand an den Interimsgesellschafter „Teams Treuhand GmbH“ überführt. Der Sanierungszuschuss des Keolis-Mutterkonzerns und die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0 eröffnen dem Unternehmen und den bei Eurobahn beschäftigten Mitarbeitern die Perspektive für eine langfristige Fortführung des Unternehmens und ermöglichen für die Aufgabenträger im Vergleich zu ansonsten etwaiger Notvergaben eine wirtschaftlich deutlich bessere Fortführung der Verkehrsverträge. Die Mehrkosten aus den Maßnahmen im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0 können durch zusätzliche Landesmittel gedeckt werden.

Aussagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Ist 2020 T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes [1)]	13.727	11.576	10.759
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.624	9.624	9.400
Zinserträge	65	25	57
weitere Ertragsposten	14.081	10.622	9.846
	37.497	**31.847**	**30.062**
Aufwendungen			
bezogene Leistungen	-19.753	-11.056	-12.022
Personalaufwendungen	-19.708	-17.985	-16.792
weitere Aufwandsposten	-8.510	-8.508	-7.132
	-47.971	**-37.549**	**-35.946**
Ergebnis Eigenaufwand	**-10.474**	**-5.702**	**-5.884**

[1)] ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 4.772 geringerer Fehlbetrag in Höhe von T€ 5.702 im **Bereich Eigenaufwand VRR**.

Die um insgesamt T€ 5.650 unterplanmäßigen Erträge ergaben sich vor allem aus geringeren Erträgen aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um T€ 2.845) und Zuwendungen (um T€ 2.151).

Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 10.422 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 8.697 und den Personalaufwendungen T€ 1.723 aufgrund der Nichtbesetzung von 14,75 Planstellen. Die unterplanmäßigen Aufwendungen bei den bezogenen Leistungen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen Ratinger Weststrecke (um T€ 3.500) und Anspruchserhebungen SPNV/ÖPNV (um T€ 1.468).

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich Erhöhungen bei

- den Zuwendungen vom Land NRW um T€ 817 (davon aus § 11 I ÖPNVG: T€ 785)
- den Personalaufwendungen um T€ 1.193 (um 7,1 %) aufgrund der um 7,7 erhöhten Mitarbeiteranzahl und der Tariferhöhungen

- den weiteren Aufwendungen im Saldo vor allem aus um T€ 1.276 gestiegene Verwahrentgelten für Guthaben bei Kreditinstituten und um T€ 637 höhere Gremienaufwendungen im Zusammenhang mit der erhöhten Sitzungstätigkeit und Weiterbelastungen vom ZV VRR sowie den um T€ 314 geringeren Abschreibungen.

Die als Materialaufwand ausgewiesene Projekttätigkeit hat sich um T€ 966 (um 8,0 %) verringert.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 745.941 ausgewiesen, die um T€ 144.398 über dem Planansatz liegen und gegenüber dem Vorjahr um T€ 98.144 gestiegen sind. Die Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Ist 2020 T€
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	545.279	565.679	525.312
Billigkeitsleistungen COVID-19, Zwischenfinanzierung (Plan)	41.837	137.175	80.507
Übrige	14.427	12.264	12.501
Periodenfremde Erträge	0	30.823	29.477
	601.543	745.941	647.797
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-783.587	-786.555	-756.071
Fahrgelderträge	190.264	163.760	156.544
Aufwandsminderungen	0	19.000	19.000
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen für Nettoverträge	0	-19.415	0
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	0	-61.265	-28.265
Infrastrukturmaßnahmen	-8.220	-4.121	-453
Fortführungsvereinbarung Abellio	0	-4.204	0
Periodenfremde Aufwendungen	0	-41	-43
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-53.100	-38.509
	-601.543	-745.941	-647.797
Ergebnis SPNV-Finanzierung	**0**	**0**	**0**

Im Vergleich mit den Planansätzen ergeben sich überplanmäßige Erträge bei den Zuwendungen gemäß § 11 I ÖPNVG um T€ 20.400, den Billigkeitsleistungen COVID-19 um T€ 95.338 sowie den periodenfremden Erträgen um T€ 30.823 (davon T€ 15.633 aus Ist-Abrechnungen und der Abgrenzung von Verbindlichkeiten aus Verkehrsverträgen mit Abellio).

Überplanmäßige Aufwendungen resultieren im Saldo vor allem aus der Weiterleitung und Zuführung zu Rückstellungen aus Billigkeitsleistungen COVID-19 mit T€ 80.680, um T€ 26.504 geringeren anzurechnenden Fahrgelderträgen und der Zuführung zu Verbindlichkeiten mit T€ 53.100 sowie der Aufwandsminderungen für Nicht- und Schlechtleistungen um T€ 19.000.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich vor allem die Erträge aus den Zuwendungen gemäß § 11 ÖPNVG um T€ 40.367 und die Billigkeitsleistungen COVID-19 um T€ 56.668 erhöht. Zusätzliche Mittel wurden im Dezember 2021 in Höhe von T€ 31.825 für Personalkosten, Baustellenfolgekosten, Baustellen-Kommunikation, Sicherheit und Mehrleistungen gewährt. Die Aufwendungen haben sich für das SPNV-Regelleistungsangebot um T€ 30.484 und für die Weiterleitung und Zuführung zu Rückstellungen aus Billigkeitsleistungen COVID-19 um T€ 52.415 erhöht. Die anzurechnenden Fahrgelderträge sind um T€ 7.216 gestiegen. Die Erhöhung der Aufwendungen für das SPNV-Regelleistungsangebot und der anzurechnenden Fahrgelderträge ist auf die Umstellung von Netto-Verkehrsverträgen, bei denen die Fahrgeldeinnahmen den EVU zustehen, auf Brutto-Verkehrsverträge, bei denen die Fahrgelderträge den Aufgabenträgern zustehen, zurückzuführen.

Im Bereich der **ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung

- gemäß § 11 II ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 65.422),
- als Billigkeitsleistungen COVID-19 (T€ 218.958),
- gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale, T€ 50.045) und
- zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.693),
- des Azubitickets (T€ 2.240) sowie
- die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 6.345)

ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 136.953) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung berücksichtigt. Die Rückzahlungen von Zuwendungen bis zum Jahr 2019 in Höhe von T€ 80.017 führen nicht zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf für die Umsetzung der geplanten und im Förderkatalog ausgewiesenen Fördermaßnahmen, da eine einmalige Aufstockung der Zuwendungen durch das Land NRW erfolgte.

In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2021 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -5.702 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2021 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 96.903 (um +15,5%) auf T€ 723.001. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln sowie auf der Passivseite im Saldo aus den gestiegenen sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung sowie geringeren Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2021 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 9.268 (davon im Wirtschaftsplan 2022: T€ 4.580) zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

	T€
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Beratung Insolvenz Abellio	750
Baustellenmanagement	500
Betriebsleistung Kundensysteme	206
Graffiti Beseitigung	200
Umbau WEKA	53
Software Zählgeräte	58
gebundene Kapitalrücklage	9.268

Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 106.105 auf T€ 689.510 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2021 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW, Billigkeitsleistungen COVID-19 und Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von T€ 2.615 geplant. Es wurden insgesamt T€ 1.687 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 928 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 16 und liegen um T€ 1.197 unter dem Planansatz.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde am 7. Dezember 2021 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und

der Verbandsversammlung des ZV VRR mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- Eigenaufwand 2022 in Höhe von T€ 47.111 wird finanziert über Fördermittel des Landes NRW (T€ 14.066), die VU-Umlage (T€ 9.669), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 4.580)
- im Bereich SPNV-Finanzierung wird bei Aufwendungen in Höhe von T€ 686.386 und Erträgen in Höhe von T€ 631.959 ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 54.426 aus dem prognostizierten Rückgang der anzurechnenden Fahrgeldeinnahmen als Folge der Covid-19-Pandemie ausgewiesen
    - zwischenzeitlich hat das Land NRW zusätzlich € 300 Mio. zur Deckung von Verlusten der Verkehrsunternehmen und der ÖPNV-Aufgabenträger als Folge der COVID-19-Pandemie bereitgestellt, so dass sich im Zusammenhang mit COVID-19 voraussichtlich kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf ergibt
    - Aufwendungen aus den Notvergaben im Zusammenhang mit der Insolvenz von Abellio und deren Finanzierung durch zusätzliche Landesmittel sind in Höhe von € 38,4 Mio. eingeplant
    - Energiekosten wurden mit einer Steigerung von insgesamt 6% berücksichtigt; die sich aktuell abzeichnenden darüber hinausgehenden Kostensteigerungen sind nicht geplant; die Finanzierung wird derzeit geklärt
- Aufwendungen und Erträge für den Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 145.938 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 77.000
- der Stellenplan 2022 berücksichtigt insgesamt 218,69 (Plan 2021: 212,2) Stellen und 3 neu einzustellende Auszubildende (Plan 2021: 3)
- der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 3.977 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 1.489.

Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene Umlage.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Wesentliche Aussagen zu Risiken in der **SPNV-Finanzierung**:

- im Jahr 2021 konnten die geringeren Fahrgeldeinnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie durch die vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen COVID-19 ausgeglichen werden
- für das Jahr 2022 stellt das Land NRW Billigkeitsleistungen COVID-19 in Höhe von € 300 Mio. für die Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträger bereit, so dass sich beim VRR voraussichtlich kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf ergibt
- das Risiko von erhöhten Kosten zur Sicherung der Verkehrsleistungen nach Marktaustritten von EVU im VRR Verbundraum besteht weiterhin; die VRR AöR arbeitet zurzeit im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0 mit allen betroffenen EVU und den anderen beteiligten AT an einer Lösung hinsichtlich der Anpassung von Verkehrsverträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Markt; sollte keine Lösung erzielt werden bzw. eine Finanzierung der Anpassung nicht möglich sein, wären Möglichkeiten zur Finanzierung zu prüfen
- für 2022 ergibt sich aus steigenden Energiekosten bereits aus der Preisentwicklung der ersten beiden Monate ein nicht geplantes Defizit von vorläufig € 22 Mio. Die weitere Entwicklung insbesondere im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg wird vom VRR beobachtet. Zwischen den NRW-Aufgabenträgern und dem Verkehrsministerium finden bereits Gespräche zur Deckung dieses Finanzproblems statt. Die Bundesländer sind wiederum im Gespräch mit dem Bundesverkehrsministerium zur Aufstockung der Regionalisierungsmittel zu diesem konkreten Zweck. Es wird davon ausgegangen, dass die steigenden Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel finanziert werden.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2022 vorerst auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats und der voraussichtlichen Finanzierung steigender Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel ergeben sich bei der VRR AöR für das Jahr 2022 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Steigende Verwahrentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten führen zu einem höheren Finanzierungsbedarf. Für die aus weiterzuleitenden Zuwendungen entstehenden Verwahrentgelte wurde vom Land NRW eine Verwendung der Zuwendungen hierfür ausgeschlossen, lediglich Zinserträge können zur Finanzierung der Verwahrentgelte eingesetzt werden. Im Jahr 2021 sind überplanmäßig Verwahrentgelte im Bereich Eigenaufwand in Höhe von T€ 1.271 vor allem für Mittel

aus der SPNV-Finanzierung und für die Investitionsförderung angefallen. Der VRR sucht ständig nach Lösungen, um die Verwahrentgelte und eine zusätzliche Belastung der Kommunen aus steigenden Umlagen zur Finanzierung des VRR möglichst gering zu halten. Aktuell können Geldanlagen wieder zu positiven Zinssätzen angelegt werden.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage der VRR AöR, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der VRR AöR, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf die Berichterstattung im nachfolgenden Abschnitt B.2 hin.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der KUV NRW (§§ 22 ff. KUV NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der VRR AöR. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der VRR AöR vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der VRR AöR oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum März bis April 2022 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, der am 24. Juni 2021 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der VRR AöR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VRR AöR verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der VRR AöR, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der VRR AöR haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die VRR AöR ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der VRR AöR durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände insbesondere der Abgrenzung der SPNV-Verträge,

- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten, insbesondere aus der Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung sowie der Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse insbesondere der VU-Umlage,
- Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge vor allem der Zuwendungen des Landes NRW,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Ausweis der SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ausweis der Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang (§ 25 KUV) und Lagebericht (§ 26 KUV).

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der VRR AöR haben wir Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Vorstand der VRR AöR und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Vorstand hat uns darüber hinaus die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die VRR AöR führt ihr Rechnungswesen gemäß § 20 KUV NRW als Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2021 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 22 ff. KUV unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der VRR AöR entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 26 KUV und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2021 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VRR AöR.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 23 KUV im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise Posten eingefügt und vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 24 KUV im Wesentlichen dem § 275 HGB; aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden auch hier teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet und Posten eingefügt; die Darstellung erfolgt getrennt nach den Bereichen

- Eigenaufwand VRR,
- SPNV-Finanzierung,
- ÖSPV-Finanzierung und
- Investitionsförderung.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden beibehalten.

Der Jahresabschluss 2021 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach HGB sowie den Anlagenspiegel, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen und die Darstellung des Personalaufwandes entsprechend § 25 Absatz 2 KUV.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Die VRR AöR hat nach § 16 KUV vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Der Wirtschaftsplan 2021 wurde vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR am 10. Dezember 2020 beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2021 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 2.615 vor. Der geplanten Verwendung und Finanzierung dieses Betrages (= Plan) sind nachfolgend die tatsächlich verbrauchten Mittel (= Ist) für das Jahr 2021 gegenübergestellt:

	Plan T€	Ist T€
Verwendung		
Software	2.001	288
Geschäftsausstattung/Hardware	614	574
Finanzanlagen	0	66
	2.615	**928**
Finanzierung		
Fördermittel	1.004	16
Zuschüsse Dritter	209	0
Eigenmittel	1.402	912
	2.615	**928**

Den Planwerten von T€ 2.615 stehen tatsächliche Investitionsausgaben für das Anlagevermögen von T€ 928 gegenüber.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 gegenüber dem Vermögensplan um T€ 1.687 weniger Investitionsmittel verbraucht. Budgetunterschreitungen ergeben sich vor allem aus zeitlichen Verzögerungen bei Investitionen in Software insbesondere für die Maßnahmen Service Chat (um T€ 300), Erweiterung IDS, EFA im Rahmen der RRX-Vernetzung (um T€ 230), Zusatzplattform (um T€ 149), dem Auswerte-Analyse-System (um T€ 140), der Digitalen Informationsplattform (um T€ 120) und DELFI (um T€ 100). Die vom Land NRW abgerufenen Fördermittel betragen T€ 16 und liegen um T€ 899 unter dem Planansatz.

2. Erfolgsplan

Gegenüber der Planung ergibt sich insgesamt ein um T€ 4.772 geringerer Jahresfehlbetrag von T€ -5.702. Die Ergebnisverbesserung resultiert aus dem **Bereich Eigenaufwand VRR**. Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Ist-Werte ist auf Seite 28 dargestellt.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung und Planabweichung für wesentliche Positionen dargestellt.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.624	9.624	0
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.844	3.861	17
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	2.039	1.460	-579
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	4.977	2.132	-2.845
	20.484	**17.077**	**-3.407**

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen	13.727	11.576	-2.151
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.508	1.016	-492
Personalkostenerstattung vom Land NRW	1.712	1.544	-168
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	241	+241
Übrige	0	304	+304
	16.947	**14.681**	**-2.266**

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Materialaufwand			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-9.400	-3.483	+5.917
externe Kommunikation, Support, Hosting	-4.257	-3.448	+809
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-2.167	-1.499	+668
Werbematerial und Anzeigen	-1.845	-1.502	+343
Übrige	-2.084	-1.124	+960
	-19.753	**-11.056**	**+8.697**

Die unterplanmäßigen Aufwendungen bei den bezogenen Leistungen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen Ratinger Weststrecke mit T€ 3.500, Anspruchserhebungen SPNV/ÖPNV mit T€ 1.468.

Die **Personalaufwendungen** betragen T€ 17.985 und liegen um T€ 1.723 unter dem Planansatz. Aus der Veränderung der Personalrückstellungen resultiert eine Verringerung des Personalaufwandes um T€ 242. Von den im Stellenplan ausgewiesenen 212,2 Stellen waren durchschnittlich 14,75 Stellen nicht besetzt.

Die **Abschreibungen** liegen mit T€ 1.799 um T€ 662 unter dem Planansatz insbesondere aufgrund der zeitlichen Verzögerungen bei den Investitionen.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
übrige Aufwendungen			
Mieten, Betrieb, Instandhaltung	-2.235	-2.253	-18
Verwahrentgelt	-30	-1.301	-1.271
Betrieblicher Mitarbeiteraufwand	-682	-309	+373
Bürobedarf und Kommunikation	-842	-544	+298
Gutachten und Beratung Geschäftsbetrieb	-448	-177	+271
Versicherungen, Abgaben und Beiträge	-413	-373	+40
Reisekosten, Repräsentation, Bewirtung	-131	-26	+105
Übrige	-467	-918	-451
	-5.248	**-5.901**	**-653**

Die um T€ 1.271 überplanmäßigen Aufwendungen für Verwahrentgelte aus Guthaben bei Kreditinstituten konnten nicht vollständig durch Einsparungen bei den weiteren übrigen Aufwendungen kompensiert werden.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Finanzergebnis			
Erträge aus Beteiligungen	0	+64	+64
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+65	+25	-40
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-800	-808	-8
	-735	**-719**	**+16**

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

SPNV-Finanzierung	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	545.279	565.679	+20.400
Billigkeitsleistungen COVID-19, Zwischenfinanzierung Fehlbetrag COVID-19 (Plan)	41.837	137.175	+95.338
Ausgleich Trassenpreissystem	0	9.299	+9.299
Beteiligungen Dritter	2.746	2.228	-518
Zuwendungen gemäß § 14 ÖPNVG	1.066	731	-335
Übrige Erträge für Regelleistungen	47	6	-41
Sonstige Erträge	4.050	0	-4.050
Entnahme aus angesparten Mitteln	6.518	0	-6.518
Periodenfremde Erträge	0	30.823	+30.823
	601.543	**745.941**	**+144.398**
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-783.587	-786.555	-2.968
Aufwandsminderungen	0	+19.000	+19.000
Fahrgelderträge	+190.264	+163.760	-26.504
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	0	-61.265	-61.265
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	0	-19.415	-19.415
Fortführungsvereinbarung Abellio	0	-4.204	-4.204
Infrastrukturmaßnahmen	-8.220	-4.121	+4.099
Periodenfremde Aufwendungen	0	-41	-41
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-53.100	-53.100
	-601.543	**-745.941**	**-144.398**

Das Land NRW hat im Jahr 2021 die SPNV-Pauschale gemäß § 11 II ÖPNVG in Höhe von T€ 574.546 gewährt. Die Pauschale wurde mit T€ 565.679 um T€ 20.400 überplanmäßig ertragswirksam im Bereich der SPNV-Finanzierung und mit T€ 8.887 um T€ 867 überplanmäßig im Bereich Eigenaufwand VRR berücksichtigt. Darüber hinaus hat das Land NRW für die SPNV-Finanzierung Billigkeitsleistungen COVID-19 in Höhe von T€ 129.106 für das Jahr 2021 und in Höhe von T€ 8.069 nachträglich für das Jahr 2020 auf der Grundlage des endgültigen Antrages

gewährt. Die periodenfremden Erträge beinhalten die Abrechnung und Abgrenzung von Verkehrsverträgen (davon T€ 15.633 Abellio).

Die Aufwendungen aus der SPNV-Finanzierung berücksichtigen die Verkehrsverträge unter Anrechnung von Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Schäden im Zusammenhang mit COVID-19 und weitere SPNV-bezogene Aufwendungen (davon T€ 4.204 aus der Fortführungsvereinbarung vom 27.9.2021 mit Abellio).

Für den Bereich SPNV-Finanzierung ergibt sich unter Berücksichtigung der Abgrenzungen als Zuführung zu den Verbindlichkeiten (T€ 53.100) und Rückstellungen (davon T€ 36.334 für Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19) ein ausgeglichenes Ergebnis. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 6, Seite 20 und 21.

Eine Übersicht über die erhaltenen Zuwendungen und deren Weiterleitung im Bereich der **ÖSPV-Finanzierung** ist nachfolgend dargestellt.

ÖSPV-Finanzierung	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 11 II ÖPNVG	65.067	65.422	+355
Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	0	25	+25
	65.067	65.447	+380
Billigkeitsleistungen COVID-19	0	218.958	+218.958
Zuwendungen gemäß § 11a ÖPNVG	50.045	50.045	0
Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets	21.535	21.693	+158
Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets	2.200	2.240	+40
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	6.406	6.345	-61
	145.253	**364.728**	**219.475**
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 11 II ÖPNVG	-65.067	-65.458	-391
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+11	+11
	-65.067	-65.447	-380
Weiterleitung der Billigkeitsleistungen COVID-19	0	-225.570	-225.570
Rückzahlungen von VU	0	+2.557	+2.557
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+4.055	+4.055
	0	-218.958	-218.958
Weiterleitung der Zuwendungen § 11a ÖPNVG	-50.045	-50.045	0
Rückzahlungen von VU aus Endabrechnungen	0	+711	+711
Weiterleitung von Rückzahlungen aus Endabrechnungen	0	-711	-711
	-50.045	-50.045	0
Weiterleitung der Zuwendungen Sozialticket	-21.535	-21.686	-151
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+88	+88
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-95	-95
	-21.535	-21.693	-158
Weiterleitung der Zuwendungen Azubiticket	-2.200	-4.440	-2.240
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+2.200	+2.200
	-2.200	-2.240	-40
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	-6.406	-6.345	+61
	-145.253	**-364.728**	**-219.475**

Als anteilige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen sind die Umlage für 2021, die Abrechnung für 2020 und die korrigierte Abrechnung für 2019 berücksichtigt.

Investitionsförderung	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	74.000	136.953	+62.953
Zinserträge	350	308	-42
	74.350	**137.261**	**+62.911**
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 12 ÖPNVG	-74.050	-186.424	-112.374
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	266.442	+266.442
Aufwand aus Verwahrentgelt	-300	-308	-8
Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern	0	115.028	+115.028
Rückzahlungen an Land NRW	0	-80.018	-80.018
Eigenanteil NWL	0	3.504	+3.504
Eigenanteil VRR	0	55	+55
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-255.540	-255.540
	-74.350	**-137.261**	**-62.911**

Die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG ist bestimmt für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte Zuwendungen aus den Jahren bis 2019 wurden zum 30.06.2021 zurück gezahlt. Zuwendungen des Jahres 2020 sind bis zum 30.06.2022 und Zuwendungen des Jahres 2021 bis zum 30.06.2023 zu verausgaben oder an das Land NRW zurück zu zahlen.

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -5.702 liegt um T€ 4.772 unter dem geplanten Fehlbetrag. Der Aufwandsüberhang wird durch Einlagen des ZV VRR aus einer Umlage von den Verbandsmitgliedern finanziert. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen. Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen zum Verlustausgleich entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt.

Dem Erfolgsplan für 2021 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Abweichung T€	Abweichung %
Eigenaufwand VRR				
Erträge				
Umsatzerlöse	+20.484	+17.077	-3.407	-16,6
Sonstige betriebliche Erträge	+16.947	+14.681	-2.266	-13,4
	+37.431	**+31.758**	**-5.673**	**-15,2**
Aufwendungen				
Materialaufwand	-19.753	-11.056	+8.697	+44,0
Personalaufwand	-19.708	-17.985	+1.723	+8,7
Abschreibungen	-2.461	-1.799	+662	+26,9
Übrige Aufwendungen	-5.248	-5.901	-653	+12,4
	-47.170	**-36.741**	**+10.429**	**+22,1**
Betriebsergebnis	**-9.739**	**-4.983**	**+4.756**	**+48,8**
Finanzergebnis	**-735**	**-719**	**+16**	**+2,2**
Ergebnis Eigenaufwand VRR	**-10.474**	**-5.702**	**+4.772**	**+45,6**
Bereich SPNV-Finanzierung				
Erträge aus der SPNV-Finanzierung incl. Zwischenfinanzierung Covid-19-Fehlbetrag	+601.543	+745.941	+144.398	+24,0
Aufwendungen für SPNV-Finanzierung	-601.543	-745.941	-144.398	-24,0
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0,0**
Bereich ÖSPV-Finanzierung				
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	+145.253	+364.728	+219.475	+151,1
Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	-145.253	-364.728	-219.475	-151,1
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	**0**	**0**	**0**	**0,0**
Bereich Investitionsförderung				
Erträge aus der Investitionsförderung	+74.350	+137.261	+62.911	+84,6
Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	-74.350	-137.261	-62.911	-84,6
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	**0**	**0**	**0**	**0,0**
Jahresfehlbetrag	**-10.474**	**-5.702**	**+4.772**	+45,6
Ausgleich des Jahresverlustes durch				
Entnahmen aus Rücklagen [1)]	+10.474	+5.702	-4.772	-45,6
Ergebnis nach Verlustausgleich	**0**	**0**	**0**	**0,0**

3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2021 enthält insgesamt 212,2 Stellen. Nachfolgend sind den für das Jahr 2021 geplanten Stellen die tatsächlich besetzten Stellen vollzeitverrechnet im Jahresdurchschnitt gegenübergestellt:

Entgeltgruppe	Planwert 2021	Istwert 2021
	Planstellen	im Durchschnitt besetzte Stellen
SV	2,00	2,00
15	13,00	13,00
14	5,00	4,94
13	37,36	35,26
12	45,50	34,50
11	50,89	48,85
10	11,89	10,50
9c	3,57	5,26
9b	17,15	16,36
9a	11,67	10,37
8	6,44	9,14
7	0,00	0,00
6	1,09	0,09
5	3,02	3,95
4	0,00	0,00
3	3,49	3,12
2	0,13	0,13
1	0,00	0,00
Summe	212,20	197,45

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 33 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr sowie die weiterzuleitenden Zuwendungen und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 96.903 (um +15,5%) auf T€ 723.001 erhöht. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus den um T€ 106.105 erhöhten flüssigen Mitteln und auf der Passivseite im Saldo vor allem aus den um T€ 114.916 gestiegenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung sowie den um T€ 17.261 geringeren Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Aktiva

langfristig gebundenes Vermögen

Das Anlagevermögen verringerte sich um T€ 905. Den Zugängen für Investitionen in Höhe von T€ 927 standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 1.799 und die Tilgung von Mitarbeiterdarlehen in Höhe von T€ 33 gegenüber. Die Zugänge betreffen mit T€ 288 die Software für Maßnahmen und mit T€ 574 die Betriebs- und Geschäftsausstattung (davon T€ 189 Hardware für Maßnahmen) sowie mit T€ 7 die Beteiligung an der Deutschlandtarifverbund-GmbH.

Die Forderungen aus Trassenpreissystem bestehen gegen die weiteren Aufgabenträger in NRW und sind aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Ausgleich erhöhter Trassenkosten aus dem TPS 2018 im Kooperationsraum A vom 11.02.2020 berücksichtigt. Der Ausgleich betrifft den Zeitraum von 2018-2032 und erfolgt durch jährliche Zahlungen ab dem Jahr 2020. Die Forderung wird mit dem 7-Jahresdurchschnittssatz über die Restlaufzeit abgezinst; die ertragswirksame Berücksichtigung erfolgt im Bereich SPNV-Finanzierung.

kurzfristig gebundenes Vermögen

Forderungen gegen den ZV VRR FaIn-EB beinhalten vor allem mit T€ 318 die Weiterbelastung von Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung.

Die Abnahme der sonstigen Forderungen resultiert aus Forderungen aus den SPNV-Verkehrsverträgen, die sich von T€ 22.200 auf T€ 12.196 verringert haben. Forderungen aus Verkehrsverträgen gegen die Abellio Rail GmbH in Höhe von T€ 23.877 wurden um T€ 22.683 wertberichtigt. Der unter Berücksichtigung der geschlossenen Vergleichsvereinbarung mit T€ 262 ausgewiesene Restbetrag des insgesamt in Höhe von T€ 15.908 ausgezahlten Massedarlehens an die Abellio Rail GmbH wurde im Jahr 2022 zurückgezahlt.

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten ausgewiesen. Die Zunahme der liquiden Mittel ist vor allem auf die Erhöhung der unter den Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung ausgewiesenen Mittel zurückzuführen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2.

Die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigen Ausgaben, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag betreffen und beinhalten mit T€ 2.349 (Vorjahr: T€ 912) Vereinbarungen für SPNV-Leistungen.

Passiva

langfristige Finanzierungsmittel

Das Eigenkapital berücksichtigt unverändert das Stammkapital (T€ 2.525) und die Rücklage. Der Bilanzgewinn/-verlust beträgt T€ 0 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches in Höhe von T€ 5.702. Bei der Rücklage handelt es sich um die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die sich wie folgt entwickelte:

	T€
Stand 1.1.2021	10.255
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2021	6.590
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:	
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 [1)]	-5.702
Stand 31.12.2021	11.143

[1)] entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der damit finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2021 wurden T€ 16 an Zuschüssen verwendet. Die Auflösung beträgt T€ 1.016.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Verpflichtungen aus Versorgungszusagen sowie Beihilfeverpflichtungen und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die aufwandswirksame Zunahme der Rückstellungen beinhaltet den Zinsaufwand in Höhe von T€ 808 und die Verringerung der Personalaufwendungen um T€ 412.

kurzfristige Finanzierungsmittel

Die Rückstellung für SPNV-Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Veränderung T€
Billigkeitsleistungen COVID-19 2020	36.334	28.265	+8.069
Billigkeitsleistungen COVID-19 2021	53.196	0	+53.196
Boni Verkehrsverträge	4.305	3.486	+819
Anschubfinanzierung SLN	1.074	1.342	-268
	94.909	33.093	+61.816

Bei den Boni handelt es sich um vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Beträge.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Verände- rung T€
Rechtsstreitigkeiten	4.739	4.787	-48
ausstehende Rechnungen	1.794	1.895	-101
Personalverpflichtungen	628	456	+172
Übrige	643	345	+298
	7.804	7.483	+321

Die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln betreffen insbesondere nachfolgend dargestellte Posten:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Verände- rung T€
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	440.807	458.068	-17.261
davon aus:			
Investitionsförderung	*264.410*	*275.311*	*-10.901*
SPNV-Finanzierung	*173.296*	*175.406*	*-2.110*
ÖSPV-Finanzierung	*95*	*6.267*	*-6.172*

b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.365	0,3	3.328	0,5	-963	-28,9
Sachanlagen	1.679	0,1	1.654	0,3	+25	+1,5
Finanzanlagen	365	0,1	332	0,1	+33	+9,9
	4.409	0,6	5.314	0,8	-905	-17,0
Forderungen aus Trassenpreissystem	10.592	1,5	11.851	1,9	-1.259	-10,6
	15.001	**2,1**	**17.165**	**2,7**	**-2.164**	**-12,6**
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.791	0,4	681	0,1	+2.110	>+100,0
Forderungen gegen ZV VRR, ZV VRR FaIn-EB	338	0,0	387	0,1	-49	-12,7
Sonstige Forderungen	12.799	1,8	23.188	3,7	-10.389	-44,8
Flüssige Mittel	689.510	95,4	583.405	93,2	+106.105	+18,2
Rechnungsabgrenzungsposten	2.562	0,3	1.272	0,2	+1.290	>+100,0
	708.000	**97,9**	**608.933**	**97,3**	**+99.067**	**+16,3**
	723.001	**100,0**	**626.098**	**100,0**	**+96.903**	**+15,5**

PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital						
Stammkapital	2.525	0,3	2.525	0,4	0	0,0
Rücklage	11.143	1,5	10.255	1,6	+888	+8,7
	13.668	1,8	12.780	2,0	+888	+6,9
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.986	0,3	2.986	0,5	-1.000	-33,5
Pensionsrückstellungen	11.351	1,6	10.956	1,7	+395	+3,6
	27.005	**3,7**	**26.722**	**4,2**	**+283**	**+1,1**
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Sonstige Rückstellungen						
SPNV-Finanzierung	94.909	13,1	33.093	5,3	+61.816	>+100,0
Übrige	7.804	1,1	7.483	1,2	+321	+4,3
	102.713	14,2	40.576	6,5	+62.137	>+100,0
Erhaltene Anzahlungen	334	0,0	1.588	0,3	-1.254	-79,0
Lieferantenverbindlichkeiten	1.304	0,2	2.101	0,3	-797	-37,9
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	440.807	61,0	458.068	73,2	-17.261	-3,8
Sonstige Verbindlichkeiten						
SPNV-Finanzierung	149.074	20,6	95.974	15,3	+53.100	+55,3
Übrige	1.764	0,3	1.069	0,2	+695	+65,0
	695.996	**96,3**	**599.376**	**95,8**	**+96.620**	**+16,1**
	723.001	**100,0**	**626.098**	**100,0**	**+96.903**	**+15,5**

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 35.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die VRR AöR weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -5.702 aus.

Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des Working Capitals ergibt sich ein Finanzmittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +100.379 insbesondere aus der Zunahme der unter den Rückstellungen und Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung ausgewiesenen Mittel.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen führen unter Berücksichtigung der Mittelzuflüsse aus Zuschüssen und der Einzahlungen aus Anlagenabgängen sowie der Tilgung der Mitarbeiterdarlehen im Saldo zu einem Finanzmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -864.

Der Finanzmittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt T€ +6.590 und resultiert aus den Einzahlungen vom ZV VRR aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands der VRR AöR.

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag hat sich um T€ 106.105 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2021 T€ 689.510.

b) Kapitalflussrechnung

		2021 T€	2020 T€
	Jahresfehlbetrag	-5.702	-5.884
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.799	+2.113
-	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	-1.016	-1.195
+/-	Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+62.532	+23.677
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge	0	+400
+/-	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-14	+38
+/-	Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+8.297	-7.945
+/-	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+34.483	+57.576
=	**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**	**+100.379**	**+68.780**
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-862	-1.987
+	Einzahlungen aus Anlagenabgängen	+14	+1
+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen Dritter	+16	+1.152
-	Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	-66	-36
+	Einzahlungen aus der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen	+34	+9
=	**Cashflow aus Investitionstätigkeit**	**-864**	**-861**
+	Einlage des ZV VRR zur Deckung des nicht durch Erträge gedeckten Aufwandüberhangs	+6.590	+6.590
=	**Cashflow aus Finanzierungstätigkeit**	**+6.590**	**+6.590**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+106.105	+74.509
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+583.405	+508.896
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**+689.510**	**+583.405**

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung ab Seite 38 dieses Berichtes. Im Geschäftsjahr 2021 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von T€ -5.702.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	2021 T€	2020 T€	Verände- rung T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.624	9.400	+224
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.861	3.797	+64
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.460	1.797	-337
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	2.132	984	+1.148
	17.077	**15.978**	**+1.099**

	2021 T€	2020 T€	Verände- rung T€
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen des Landes NRW	11.576	10.759	+817
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.016	1.195	-179
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.544	1.346	+198
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	241	331	-90
Übrige	304	353	-49
	14.681	**13.984**	**+697**

	2021 T€	2020 T€	Verände- rung T€
Materialaufwand, bezogene Leistungen			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-3.483	-4.353	+870
externe Kommunikation, Support, Hosting	-3.448	-3.532	+84
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-1.499	-1.681	+182
Werbematerial und Anzeigen	-1.502	-1.411	-91
Übrige	-1.124	-1.045	-79
	-11.056	**-12.022**	**+966**

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€	 %
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-14.060	-13.579	-481	-3,5
Soziale Abgaben	-4.167	-3.811	-356	-9,3
	-18.227	-17.390	-837	-4,8
Aufwendungen aus der Veränderung der Personalrückstellungen	242	598	-356	-59,5
	-17.985	**-16.792**	**-1.193**	**-7,1**

Im Jahr 2021 waren gegenüber dem Vorjahr 7,66 (Erhöhung um 4,04 %) Stellen (ohne Auszubildende) mehr besetzt.

Die **übrigen Aufwendungen** berücksichtigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen Steuern. Die Zunahme um T€ 1.674 ist insbesondere auf die um T€ 1.276 gestiegenen Verwahrentgelte und um T€ 637 höheren Aufwendungen für Gremien aufgrund der stark gestiegenen Sitzungstätigkeit und der Aufwandsweiterbelastung vom ZV VRR zurück zu führen.

Das **Finanzergebnis** in Höhe von T€ -719 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 27 verschlechtert. Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen mit T€ 808 (Vorjahr: T€ 792). Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

Es ergibt sich ein **nicht durch Erträge gedeckter Eigenaufwand** von T€ -5.702.

Im **Bereich SPNV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 745.941 entsprechende Erträge gegenüber. Im Jahr 2021 hat das Land NRW Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19 in Höhe von T€ 129.106 für das Jahr 2021 und T€ 8.069 nachträglich für das Jahr 2020 gewährt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 24 ff. und Anlage 6, Seite 20 ff. des Berichtes.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen in Höhe von T€ 364.728 entsprechende Erträge gegenüber. Im Jahr 2021 hat das Land NRW Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW COVID-19 in Höhe von T€ 209.496 für das Jahr 2021 und T€ 9.462 nachträglich für das Jahr 2020 gewährt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf den Seite 26 und Anlage 6, Seite 22 ff. des Berichtes.

Der **Bereich Investitionsförderung** betrifft die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG, für welche die AöR Zuwendungen vom Land NRW erhält. Die Zuwendungen sind bestimmt für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV insbesondere in die Infrastruktur. Die Aufwendungen sind in gleicher Höhe wie die Erträge berücksichtigt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 27 und Anlage 6, Seite 24 des Berichtes.

Der **Jahresfehlbetrag** 2021 beträgt T€ -5.702. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Vorschlag des Vorstandes, den Fehlbetrag durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen, im Jahresabschluss berücksichtigt.

b) Ergebnisrechnung

Eigenaufwand VRR	2021 T€	%	2020 T€	%	Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-) T€	%
Erträge						
Umsatzerlöse	17.077	53,8	15.978	53,3	+1.099	+6,9
Sonstige betriebliche Erträge	14.681	46,2	13.984	46,7	+697	+5,0
	31.758	100,0	29.962	100,0	+1.796	+6,0
Aufwendungen						
bezogene Leistungen	-11.056	-34,8	-12.022	-40,1	+966	+8,0
Personalaufwand	-17.985	-56,6	-16.792	-56,0	-1.193	-7,1
Abschreibungen	-1.799	-5,7	-2.113	-7,1	+314	+14,9
Übrige Aufwendungen	-5.901	-18,6	-4.227	-14,1	-1.674	-39,6
	-36.741	-115,7	-35.154	-117,3	-1.587	-4,5
Betriebsergebnis - Eigenaufwand -	***-4.983***	***-15,7***	***-5.192***	***-17,3***	***+209***	***+4,0***
Zinserträge	25	0,1	57	0,2	-32	-56,1
Zinsaufwendungen	-808	-2,5	-792	-2,6	-16	-2,0
Beteiligungserträge	64	0,2	43	0,1	+21	+48,8
Finanzergebnis - Eigenaufwand -	***-719***	***-2,2***	***-692***	***-2,3***	***-27***	***-3,9***
Ergebnis Eigenaufwand	**-5.702**	**-18,0**	**-5.884**	**-19,6**	**+182**	**+3,1**

	2021 T€	%	2020 T€	%	Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-) T€	%
SPNV-Finanzierung						
Erträge	745.941		647.797		+98.144	
Aufwendungen	-745.941		-647.797		-98.144	
Ergebnis SPNV-Finanzierung	**0**		**0**		**0**	
ÖSPV-Finanzierung						
Erträge	364.728		207.474		+157.254	
Aufwendungen	-364.728		-207.474		-157.254	
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	**0**		**0**		**0**	
Investitionsförderung						
Erträge	137.261		68.484		+68.777	
Aufwendungen	-137.261		-68.484		-68.777	
Ergebnis Investitionsförderung	**0**		**0**		**0**	
Jahresfehlbetrag	**-5.702**	**-18,0**	**-5.884**	**-19,6**	**+182**	**+3,1**
Vorschlag zum Verlustausgleich: Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen	5.702		5.884		-182	-3,1
	0		**0**		**0**	**0,0**

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu

dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 der **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,** Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 12. April 2022 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, 12. April 2022

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

A K T I V A	31.12.2021 €	31.12.2020 €		**P A S S I V A**	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			**A.**	**EIGENKAPITAL**		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	2.525.000,00	2.525.000,00
1. Entgeltlich erworbene Software	2.345.470,00	2.088.276,00		II. Kapitalrücklage	11.143.208,48	10.255.333,14
2. Geleistete Anzahlungen	19.314,20	1.239.249,60		III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00
	2.364.784,20	3.327.525,60			13.668.208,48	12.780.333,14
II. Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.679.251,00	1.654.362,00				
			B.	**SONDERPOSTEN**		
III. Finanzanlagen				Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.985.599,00	2.985.836,70
1. Beteiligungen	151.606,35	145.000,00				
2. Sonstige Ausleihungen	213.535,30	187.132,17				
	365.141,65	332.132,17	**C.**	**RÜCKSTELLUNGEN**		
	4.409.176,85	5.314.019,77		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.351.485,00	10.955.714,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				2. Sonstige Rückstellungen	102.712.746,10	40.576.012,38
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					114.064.231,10	51.531.726,38
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.790.520,19	680.565,61				
2. Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR FaIn-EB	338.355,03	387.152,62				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	23.391.130,21	35.039.431,95	**D.**	**VERBINDLICHKEITEN**		
	26.520.005,43	36.107.150,18		1. Erhaltene Anzahlungen	333.674,43	1.588.310,14
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.304.489,16	2.100.993,78
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	689.510.470,60	583.405.108,46		3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	440.806.975,09	458.067.721,99
	716.030.476,03	619.512.258,64		4. Sonstige Verbindlichkeiten	150.837.982,59	97.043.144,66
					593.283.121,27	558.800.170,57
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.561.506,97	1.271.788,38				
	723.001.159,85	626.098.066,79			723.001.159,85	626.098.066,79

TREUHANDVERMÖGEN:			**TREUHANDVERBINDLICHKEITEN:**		
Bankguthaben					
- aus der Einnahmenaufteilung	2.910.689,94	2.917.272,41	- aus der Einnahmenaufteilung	2.910.689,94	2.917.272,41
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	114.723,93	964.605,06	- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48	114.723,93	964.605,06
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	1.493.416,35	1.141.175,96	- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX	1.493.416,35	1.141.175,96
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	379.824,06	288.279,49	- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN	379.824,06	288.279,49
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	231.919,51	234.913,57	- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 13	231.919,51	234.913,57
- Präsidium	6,32	6,32	- Präsidium	6,32	6,32

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM
1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2021

	2021 €	2020 €
Bereich Eigenaufwand VRR		
1. Umsatzerlöse	17.077.029,84	15.978.339,20
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Sonstige Erträge	13.664.675,84	12.788.633,79
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.016.138,06	1.195.398,69
	14.680.813,90	13.984.032,48
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.056.086,57	-12.022.236,13
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-14.230.359,05	-13.662.965,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.754.566,47	-3.129.391,83
	-17.984.925,52	-16.792.357,06
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.799.446,44	-2.113.203,02
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.900.440,00	-4.225.481,99
7. Erträge aus Beteiligungen	63.942,64	42.795,08
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25.205,15	57.208,46
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-807.963,66	-792.151,00
10. Ergebnis nach Steuern	**-5.701.870,66**	**-5.883.053,98**
11. Sonstige Steuern	-254,00	-973,42
Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang	**-5.702.124,66**	**-5.884.027,40**

	2021 €	2020 €
Bereich SPNV-Finanzierung		
12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	745.941.209,57	647.796.935,02
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel	-745.941.209,57	-647.796.935,02
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	**0,00**	**0,00**
Bereich ÖSPV-Finanzierung		
14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	364.728.065,43	207.473.734,92
15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	-364.728.065,43	-207.473.734,92
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	**0,00**	**0,00**
Bereich Investitionsförderung		
16. Erträge aus Investitionsförderung	137.260.915,80	68.483.995,19
17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	-137.260.915,80	-68.483.995,19
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	**0,00**	**0,00**
18. Jahresfehlbetrag	**-5.702.124,66**	**-5.884.027,40**
19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	5.702.124,66	5.884.027,40
20. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) hat gemäß § 22 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) einen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des HGB über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR FaIn-EB
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-, ÖSPV-Finanzierung sowie Investitionsförderung getrennt dargestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss 2021 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern (3-5 Jahre für Software und 3 Jahre für EDV-Hardware) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind grundsätzlich mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen wurden in Höhe von T€ 22.683 auf Forderungen gegen die insolvente Abellio Rail GmbH in Höhe von insgesamt T€ 23.877 ergebniswirksam unter den periodenfremden Erträgen in der SPNV-Finanzierung berücksichtigt. Das zur Liquiditätssicherung an Abellio Rail GmbH gewährte Massedarlehen in Höhe von T€ 15.908 wurde mit Ansprüchen

von Abellio aus Verkehrsverträgen für 2021 in Höhe von T€ 15.646 verrechnet und der zum Bilanzstichtag unter den Forderungen ausgewiesene Restbetrag in Höhe von T€ 262 wurde im Jahr 2022 zurück gezahlt.

Langfristige, unverzinsliche Forderungen für die SPNV-Finanzierung wurden mit einem Rechnungszinsfuß von 1,12 % (7-Jahres-Durchschnitt, im Vorjahr 1,42 %) abgezinst. Die Aufzinsung beträgt T€ 804 und ist ertragswirksam im Bereich der SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden in Höhe der Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 1,87 % (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 2,3%, 10-Jahres-Durchschnitt) nach der Teilwertmethode berechnet. Aus der Aufzinsung ergibt sich ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 808 (Vorjahr: T€ 792). Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden unverändert ein Rententrend von 1,5 % und ein Gehaltstrend von 2,0 % für die Aktivenzeit berücksichtigt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellungen wurde unverändert ein Kostentrend von 2,5 % in der Aktivenzeit und von 4,0 % in der Rentenzeit berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2021 T€	Einlage (+) Entnahme (-) T€	Jahresfehlbetrag 2021 T€	Verlustausgleich T€	Stand am 31.12.2021 T€
Stammkapital	2.525	0	0	0	2.525
Kapitalrücklage	10.255	+6.590	0	-5.702	11.143
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	-5.702	5.702	0
	12.780	6.590	-5.702	0	13.668

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um Rücklagen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB. Im Berichtsjahr wurde planmäßig die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR zur Deckung des Aufwandsüberhangs des Jahres 2021 als Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 berücksichtigt. Entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR ist als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von T€ 5.702 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 ausgewiesen. Der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 HGB unterliegt der Betrag von T€ 761.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der **Rückstellungen** stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2021 T€	Verbrauch V / Auflösung A T€	Aufzinsung A / Zuführung Z T€	Stand am 31.12.2021 T€
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.956	412 V	808 A	11.352
2. Sonstige Rückstellungen				
SPNV-Finanzierung	33.093	496 V		
		87 A	62.399 Z	94.909
Rechtstreitigkeiten	4.788	49 V	0	4.739
Ausstehende Rechnungen	1.894	1.464 V		
		231 A	1.594 Z	1.793
Altersteilzeit	89	0	112 Z	201
Resturlaub, Mehrarbeit, Jubiläen	367	340 V	400 Z	427
Jahresabschlusskosten	70	49 V		
		10 A	60 Z	71
Übrige Rückstellungen	275	112 V	410 Z	573
	40.576	2.510 V	0	
		328 A	64.975 Z	102.713
		2.922 V	808 A	
	51.532	328 A	64.975 Z	114.065

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteile.

Die Rückstellungen für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen insbesondere ungewisse Verpflichtungen aus der Weiterleitung oder Rückzahlung der Billigkeitsleistungen COVID-19 (T€ 89.530) und den Verkehrsverträgen (T€ 4.305). Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 87 sind ertragswirksam im Bereich SPNV-Finanzierung erfasst.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurde insgesamt für 2 (Vorjahr: 1) abgeschlossene Verträge berücksichtigt. Potentielle Fälle waren nicht zu berücksichtigen. Die bestehenden Altersteilzeitverträge sind nach dem so genannten Blockmodell abgeschlossen worden. Die Rückstellung für Altersteilzeit umfasst die Erfüllungsrückstände, die während der aktiven Phase aufgebaut und in der passiven Phase abgebaut werden, sowie die Aufstockungsbeträge und zu gewährenden Abfindungen.

Die Rückstellungen für Rechtsberatung betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Stationspreise, Fahrtreppenkartell, Schienenfreunde und Regionalfaktoren/Trassenpreise.

Die Zusammensetzung der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
1. Erhaltene Anzahlungen	334	1.588
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.304	2.101
3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	440.807	458.068
- davon aus Investitionsförderung	(264.410)	(275.311)
- davon aus SPNV-Finanzierung	(173.296)	(175.406)
- davon aus ÖSPV-Finanzierung	(95)	(6.267)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	150.838	97.043
- davon aus SPNV-Finanzierung	(149.074)	(95.974)
- davon aus Steuern	(246)	(304)
	593.283	558.800

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen VRR-Projekte.

Die als Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln ausgewiesenen SPNV-Mittel beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten
- für zeitlich verzögerte, noch durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen (T€ 66.458),
- aus den Verkehrsverträgen für 2017-2021 (T€ 11.952) sowie
- für Maßnahmen im Zusammenhang mit MOF III (T€ 47.202).

Die sonstigen Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2021		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen	334	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.304	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	440.807	255.839	0
Sonstige Verbindlichkeiten	150.838	0	0
	593.283	255.839	0

Restlaufzeiten:	31.12.2020		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen	1.588	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.101	0	0
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	458.068	76.794	0
Sonstige Verbindlichkeiten	97.043	0	0
	558.800	76.794	0

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr betreffen die Investitionsförderung.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** werden im Inland erzielt und enthalten die Umlage der Verkehrsunternehmen 2021 in Höhe von T€ 9.624 und Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung und den Verbundkooperationsverträgen sowie aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen.

Die **sonstigen Erträge** beinhalten Zuwendungen und Personalkostenerstattungen des Landes NRW in Höhe von T€ 13.108, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 241 und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 1.016, die einen Gegenposten zu den Abschreibungen des durch Zuschüsse geförderten Anlagevermögens darstellen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 T€	2020 T€
Löhne und Gehälter		
Gehälter	-14.012	-13.537
Veränderung der Personalrückstellungen	-170	-84
Übrige	-48	-42
	-14.230	-13.663

	2021 T€	2020 T€
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge	-2.427	-2.193
Versorgungskasse	-957	-931
Versorgungsbezüge	-428	-414
Veränderung der Personalrückstellungen	412	682
Übrige	-355	-273
	-3.755	-3.129

Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung betragen T€ 1.251 (Vorjahr: T€ 876).

Zur Entwicklung der Belegschaft verweisen wir auf V. Sonstige Angaben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten mit T€ 1.301 Verwahrentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten.

Die **Zinsaufwendungen** beinhalten die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions-und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 808 (Vorjahr: T€ 792).

Für den Bereich Eigenaufwand VRR ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -5.702.

Der **Bereich der SPNV-Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

	2021 T€	2020 T€
Erträge		
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	565.679	525.312
Billigkeitsleistungen COVID-19	137.175	80.507
Übrige	12.264	12.501
Periodenfremde Erträge	30.823	29.477
	745.941	647.797
Aufwendungen		
SPNV-Regelleistungsangebot	-786.555	-756.071
Fahrgelderträge	163.760	156.544
Aufwandsminderungen	19.000	19.000
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen	-19.415	0
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	-61.265	-28.265
Infrastrukturmaßnahmen	-4.121	-453
Fortführungsvereinbarung Abellio	-4.204	0
Periodenfremde Aufwendungen	-41	-43
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-53.100	-38.509
	-745.941	-647.797
Ergebnis SPNV-Finanzierung	**0**	**0**

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Abellio Rail GmbH wurden aufgrund der am 27.01.2022 notariell geschlossenen Vergleichsvereinbarung periodenfremde Erträge aus der Abgrenzung und Abrechnung von Verkehrsverträgen in Höhe von T€ 15.633 unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 22.683 berücksichtigt. Die Aufwendungen aus der Fortführungsvereinbarung Abellio vom 27.9.2021 betreffen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes von Abellio für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2021.

Im Bereich der SPNV-Finanzierung entsprechen die Erträge den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der SPNV-Finanzierung ausgewiesen.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stellen sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt dar:

Erträge	2021 T€	2020 T€
Zuwendungen des Landes NRW		
nach § 11 II ÖPNVG NRW	65.422	65.422
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19	218.958	61.774
nach § 11a ÖPNVG NRW	50.045	50.045
Azubiticket	2.240	2.200
zur Förderung des Sozialtickets	21.693	21.623
	358.358	201.064
Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	25	0
Zinsertrag	0	4
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	6.345	6.406
	364.728	**207.474**

	2021 T€	2020 T€
Aufwendungen		
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-367.910	-223.590
Zuführung zu den Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	-94	-6.354
Rückzahlungen von Verkehrsunternehmen	3.267	2.024
Entnahme aus Verbindlichkeiten	6.354	26.852
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	-6.345	-6.406
	-364.728	**-207.474**

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der ÖSPV-Finanzierung ausgewiesen.

Der **Bereich Investitionsförderung** berücksichtigt folgende Erträge und Aufwendungen:

Erträge	2021 T€	2020 T€
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 12 ÖPNVG	136.953	68.175
Zinserträge	308	309
	137.261	**68.484**
Aufwendungen		
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-186.424	-40.025
Entnahme aus Verbindlichkeiten	266.441	40.025
Rückzahlungen an das Land NRW	-80.017	0
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	115.028	6.964
Eigenanteil NWL	3.504	196
Eigenanteil VRR, SPNV-Finanzierung	55	0
Verwahrentgelte	-308	-10
Zuführung zu Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	-255.540	-75.634
	-137.261	**-68.484**

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der ÖSPV-Finanzierung ausgewiesen.

Für das Jahr 2021 wird ein **Jahresfehlbetrag** von T€ -5.702 ausgewiesen.

V. SONSTIGE ANGABEN

Als **Vorstand** waren im Geschäftsjahr 2021 Herr Ronald R.F. Lünser als Vorstandsprecher und Herr José Luis Castrillo bestellt. Die Bezüge belaufen sich insgesamt für das Geschäftsjahr 2021 für Herrn Ronald R.F. Lünser auf T€ 263 und für Herrn José Luis Castrillo auf T€ 231. Die Bezüge der früheren Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021 betragen für Herrn Dr. Klaus Vorgang T€ 82 und Herrn Martin Husmann T€ 78. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen an Vorstandsmitglieder gewährt.

Dem **Verwaltungsrat** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender des Verwaltungsrates und Stellvertreter			Bezüge in T€
Schulz, Erik O.		Vorsitzender / Oberbürgermeister	3,9
Heidenreich, Frank		Stellvertreter / Betriebswirt	10,8
Welp, Axel	ab 26.02.21	Dipl.-Geograf	
Weber, Wolfgang	bis 25.2.21	Stellvertreter / Rentner	0,2
Czerwinski, Norbert		Stellvertreter / Wissenschaftlicher Mitarbeiter	4,9

b) Stimmberechtigte Mitglieder			
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt	5,7
Berger, Frank	ab 26.2.21	Sozialversicherungsfachangestellter	11,5
Beul, Ulrich	ab 26.2.21	Qualitätsmanager/Dipl. Ing.	3,1
Brohl, Ingo	ab 26.2.21	Landrat	1,4
Brunsing, Dr. Jürgen	bis 12.1.21	Stadt- und Verkehrsplaner	0,0
Cyprian, Ulrich	bis 12.1.21	Stadtkämmerer	0,0
Dittgen, Volker	bis 12.1.21	technischer Angestellter	0,2
Dudde, Matthias	ab 26.2.21	Historiker	2,3
Emmerich, Karl-Heinz	bis 12.1.21	Informationselektroniker	0,0
Erlmann, Martin	bis 12.1.21	Dipl. Verwaltungswirt	0,0
Feller, Michael		Vorstand Ruhrbahn	1,3
Foltys-Banning, Martina		Stadtplanerin	4,7
Gensler, Frank	ab 26.2.21	Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss	1,7
Goerke, Bernd		Techniker	7,5
Gorißen, Silke	ab 26.2.21	Landrätin	0,0
Görtz, Guido		Industriekaufmann	8,1
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt	4,2
Heck, Michael		Stadtkämmerer	2,0
Heinberg, Wolfgang	ab 26.2.21	Leiter Stabsstelle Unternehmenskommunikation	3,1
Herrmann, Martina			5,1
Hovenjürgen, Josef	ab 26.2.21	Landwirt und Landtagsabgeordneter	0,7
Jedfeld, Jörg		Dipl.-Kaufmann	7,1
Kahle-Hausmann, Julia	ab 26.2.21	Beraterin Organisationsentw.	
Kracke, Thomas	bis 25.2.21	Betriebswirt	0,0
Kraft, Johannes		Dipl. Verwaltungswirt	4,4
Kral, Jochen	ab 29.09.		0,4
Krause, Friedhelm	bis 12.1.21	Betriebswirt i.R.	0,0
Krüger, Karsten		Vorstand HCR	0,9

			Bezüge in T€
Kurth, Sascha	bis 12.1.21	Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)	0,0
Krystof, David		Student	10,6
Lehr, Rüdiger		Bestatter	2,4
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär	3,5
Lommetz, Stephan		Geschäftsführer	
Lueg, Friedhelm	bis 12.1.21	Rentner	0,0
Müller, Dr. Ansgar	bis 12.1.21	Landrat	0,0
Osmann, Denis	ab 26.2.21	Immobilienkaufmann	2,8
Overkamp, Werner		Geschäftsführer	0,0
Petrauschke, Hans-Jürgen		Landrat	4,5
Pilz, Daniel		technischer Angestellter	2,3
Peters, Helmut	bis 25.02.21	Gewerkschaftssekretär	0,0
Plaßmann, Dirk		Fraktionsgeschäftsführer	2,0
Richter, Martin M.	bis 12.12.21	Kreisdirektor und Kreiskämmerer	5,1
Rogall, Reiner		Schlosser	3,6
Scharmacher, Jürgen		Rentner	5,2
Schilff, Norbert		Brandamtsrat	4,6
Schlottmann, Rainer	bis 25.2.21	Rechtsanwalt	0,0
Schmidt, Dirk	ab 26.2.21	Politikwissenschaftler	10,2
Schmidt, Timo	ab 26.2. bis 29.9.21	Student	2,2
Sill, Lothar	bis 13.1.21	Prokurist i.R.t	0,0
Slawig, Johannes Dr.		Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal	1,4
Spreen, Wolfgang	bis 13.1.21	Landrat	0,0
Stevens, Friedhelm	bis 12.1.21	Selbständiger	0,1
Tietz, Uwe		Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen	5,0
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär	4,1
Waßmann, Uwe		Beamter	2,3
Welp, Axel	bis 25.02.21	Dipl.-Geograf	0,1

c) Stellvertretende Mitglieder

Auler, Andreas		Rechtsanwalt	2,5
Bartels, Heinz-Dieter	bis 25.2.21		0,0
Berger, Frank	bis 25.2.21	Sozialversicherungsfachangestellter	2,7
Besche-Krastl, Ina	ab 26.2.21	Wiss. Mitarbeiterin	3,3
Bradtke, Dr. Markus	bis 25.2.21	Stadtplaner	0,0
Cöllen, Heiner	ab 26.2.21	Richter a. D.	2,4
Dittgen, Volker	ab 26.2.21	Technischer Angestellter	5,1
Dudde, Matthias	bis 12.1.21	Historiker	0,0
Düllings, Paul	ab 26.2.21	Betriebswirt	3,0

			Bezüge in T€
Eicker, Sigrid		Rentnerin	8,8
Eiskirch, Thomas	ab 26.2.21	Hauptverwaltungsbeamter	0,4
Filter, Jörg	ab 26.2.21	Personaldirektor	0,3
Fliß, Rolf	ab 26.2.21	Freiberufler	3,6
Flüshöh, Oliver	ab 26.2.21	Rechtsanwalt	3,6
Friedrichs, Karl-Heinz		Stadtrat	0,5
Gaida, Dietmar	bis 12.1.21	Dipl.-Ing. (FH) Städtebau/Regionalplanung	0,0
Gebel, Christian		IT-Dozent	1,9
Gensler, Frank	bis 25.2.21	Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss	0,4
Giesen, Peter		Geschäftsführer	0,4
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	3,6
Hausmann, Wilhelm	ab 26.2.21	Architekt Dipl.-Ing.	0,5
Hegemann, Lothar	ab 26.2.21	Versicherungskaufmann	3,7
Heidenreich, Christoph	bis 26.2.21	Stadtbaurat	1,4
Herhausen, Hans-Jörg	ab 26.2.21		3,1
Herz, Matthias	bis 12.1.21	Mitarbeiter MdL	0,0
Hugo-Wissemann, Doris	ab 26.2.21	Dipl. Biologin	1,6
Izgi, Arif	ab 26.2.21	Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen	3,2
Kannenberg, Torsten	ab 26.2.21		1,2
Kerekes, Daniel	bis 15.12.21		1,1
Klar, Klaus			0,0
Kracke, Thomas	ab 26.2.21	Angestellter	1,3
Krossa, Manfred	bis 25.2.21	Dipl.-Ingenieur i. R.	0,0
Linne, Martin		Beigeordneter	1,0
Meyer, Frank	ab 26.2.21	Oberbürgermeister	0,4
Moritz, Arne	bis 25.2.21	Bürgermeister	0,0
Mosblech, Volker	bis 25.2.21	Selbst. Versicherungskaufmann i. R.	0,0
Mühlenfeld, Daniel	bis 12.1.21	Redakteur	0,0
Neuenhaus, Manfred	ab 26.2. bis 24.06.21	Geschäftsführer FDP-Ratsfraktion	0,4
Nübel, Harald	bis 25.2.21	Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom	0,2
Olpen, Jennifer	bis 29.9.21	Fraktionsgeschäftsführerin	0,1
Paic, Peter Dr.	ab 26.2.21	Leiter Kundenmanagement IT.NRW	0,5
Potthoff. Ernst	bis 12.1.21	Hausmann	0,0
Radtke, Dennis	ab 26.2.21	Industriekaufmann, Gewerkschaftssekretär	0,4
Ritters, Heinz	ab 26.2.21	Schornsteinfegermeister	1,6
Roeske, Joachim	ab 26.2.21	Dipl.-Ingenieur	2,4
Runde, Heinz	bis 25.2.21		0,0

			Bezüge in T€
Schmidt, Timo	ab 29.09.	Student	0,6
Schneider, Ernst	bis 25.2.21	Geschäftsführer	0,0
Schneider, Matthias	ab 26.2.21	Geschäftsführer	1,3
Schürmann, Martina	bis 25.2.21	Rechtsanwältin	1,6
Sierau, Ullrich	bis 12.1.21	Oberbürgermeister	0,0
Sill, Lothar	bis 13.1.21	Prokurist i.R.t	0,0
Simon, Bernhard	bis 25.2.21	Diplom-Verwaltungswirt	0,0
Spieß, Roland	bis 25.2.21	Angestellter	0,0
Dr. Stapper, Norbert	ab 26.2.21	Dipl. Biologe	0,4
Stevens, Friedhelm	ab 26.2.21	Selbständiger	4,0
Stilling, Guido			0,0
vom Scheidt, Frank	ab 26.2.21	Dipl.-Volkswirt -Pensionär-	1,5
Tepperis, Manfred	bis 12.1.21	Architekt	0,0
Tsalastras, Apostolos	bis 12.1.21	1. Beigeordneter der Stadt Oberhausen	0,0
Vermeulen, Peter	bis 25.2.21	Beigeordneter	0,9
Vopersal, Jörg		Dipl. Sozialarbeiter	0,7
Vorsteher, Hans-Peter	bis 12.1.21	Sachbearbeiter	0,0
Wandelenus, Klaus-Peter	bis 25.2.21	Geschäftsführer	0,0
Waters, Thomas	bis 25.2.21	Stadtplaner	0,7
Weber, Wolfgang	ab 26.2.21	Rentner	5,1
Wedding, Stephan Dr.	ab 26.2.21	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,2
Westphal, Thomas	ab 26.2.21	Oberbürgermeister	0,4
Will, Dr. Christian	bis 25.2.21	Rechtsanwalt	0,0
Woljeme, Tim	ab 26.2.21	Student	0,7
Zuschke, Cornelia	bis 29.09.21	Beigeordnete	0,7

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahr 2021 betragen T€ 253.

Im Berichtsjahr haben 11 Verwaltungsratssitzungen, 10 Sitzungen des Präsidiums und 12 Sitzungen der Ausschüsse, 42 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen, 8 Sitzungen des Vergabeausschusses und 5 Sitzungen des Unternehmensbeirates sowie 247 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände stattgefunden.

Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich 206 **Mitarbeiter** wie folgt beschäftigt:

	31.03.2021	30.06.2021	30.09.2021	31.12.2021
P-Wert der vorhandenen Mitarbeiter (ohne Auszubildende)	193	200	199	198
Auszubildende	7	7	10	10

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2021 für Abschlussprüfungsleistungen T€ 15, für Steuerberatung T€ 8 und sonstige Leistungen T€ 69.

Verlustausgleichsvorschlag des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von € -5.702.124,66 durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt.

Essen, 8. April 2022

Vorstand

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2021 €	Zugänge €	Um-buchungen €	Abgänge €	Stand am 31.12.2021 €	Stand am 01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2021 €	Stand am 31.12.2021 €	Stand am 31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	14.739.862,71	268.342,17	1.239.249,60	0,00	16.247.454,48	12.651.586,71	1.250.397,77	0,00	13.901.984,48	2.345.470,00	2.088.276,00
2. Geleistete Anzahlungen	1.239.249,60	19.314,20	-1.239.249,60	0,00	19.314,20	0,00	0,00	0,00	0,00	19.314,20	1.239.249,60
	15.979.112,31	287.656,37	0,00	0,00	16.266.768,68	12.651.586,71	1.250.397,77	0,00	13.901.984,48	2.364.784,20	3.327.525,60
II. Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	5.856.655,15	573.937,67	0,00	518.722,93	5.911.869,89	4.202.293,15	549.048,67	518.722,93	4.232.618,89	1.679.251,00	1.654.362,00
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	145.000,00	6.606,35	0,00	0,00	151.606,35	0,00	0,00	0,00	0,00	151.606,35	145.000,00
2. Sonstige Ausleihungen	187.132,17	59.000,00	0,00	32.596,87	213.535,30	0,00	0,00	0,00	0,00	213.535,30	187.132,17
	332.132,17	65.606,35	0,00	32.596,87	365.141,65	0,00	0,00	0,00	0,00	365.141,65	332.132,17
	22.167.899,63	**927.200,39**	**0,00**	**551.319,80**	**22.543.780,22**	**16.853.879,86**	**1.799.446,44**	**518.722,93**	**18.134.603,37**	**4.409.176,85**	**5.314.019,77**

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2021

	Finanzierungsbeträge					Auflösung				Buchwerte	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Um-buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	8.830.952,76	14.168,00	994.549,70	0,00	9.839.670,46	7.879.013,76	861.394,06	0,00	8.740.407,82	1.099.262,64	951.939,00
2. geleistete Anzahlungen	994.549,70	0,00	-994.549,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	994.549,70
	9.825.502,46	14.168,00	0,00	0,00	9.839.670,46	7.879.013,76	861.394,06	0,00	8.740.407,82	1.099.262,64	1.946.488,70
II. Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	3.488.885,85	1.732,36	0,00	121.991,72	3.368.626,49	2.449.537,85	154.744,00	121.991,72	2.482.290,13	886.336,36	1.039.348,00
	13.314.388,31	**15.900,36**	**0,00**	**121.991,72**	**13.208.296,95**	**10.328.551,61**	**1.016.138,06**	**121.991,72**	**11.222.697,95**	**1.985.599,00**	**2.985.836,70**

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. Grundlagen des Unternehmens

Die VRR AöR ist Träger der ihr vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und vom Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (ZV NVN) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des ÖPNV übernehmen.

Als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts nimmt die VRR AöR Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr und fördert das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, dieses den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechend zu koordinieren und auf eine entsprechende Finanzierung hinzuwirken. Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre. Sie betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung.

Die Verwaltung der VRR AöR besteht aus zwei Vorstandsbereichen, die sich in insgesamt elf Abteilungen und Stabsstellen wie folgt untergliedern:

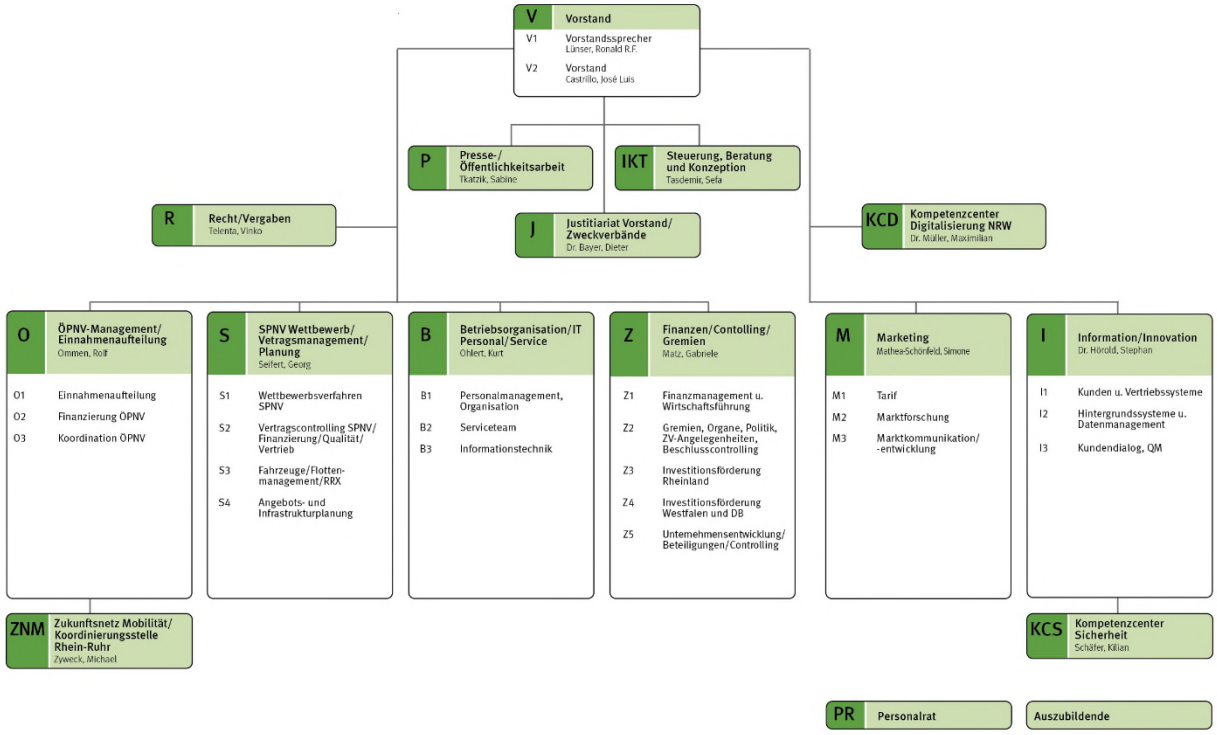

II. Wirtschaftsbericht

1. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2021

Corona-Rettungsschirm/ Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (nachfolgend auch Billigkeitsleistungen COVID-19)

Billigkeitsleistungen COVID-19 wurden für die Bereiche ÖSPV und SPNV beantragt für Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund und Haustarif), Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften und für Infektionsschutzmaßnahmen abzüglich erzielter Einsparungen.

Auf der Grundlage des von der VRR AöR in 2021 für den ÖSPV erstellten endgültigen Antrages für Billigkeitsleistungen COVID-19 für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich zu den im Jahr 2020 in Höhe von T€ 61.774 erfolgten Auszahlungen weitere T€ 9.462 gewährt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Für das Jahr 2021 wurden vorläufig Billigkeitsleistungen COVID-19 für den ÖSPV in Höhe von T€ 209.496 von der VRR AöR beantragt und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Auf der Grundlage des von der VRR AöR in 2021 für den SPNV erstellten endgültigen Antrages für Billigkeitsleistungen COVID-19 für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich zu den im Jahr 2020 in Höhe von T€ 80.507 erfolgten Auszahlungen weitere T€ 8.069 gewährt.

Für das Jahr 2021 wurden vorläufig Billigkeitsleistungen COVID-19 für den SPNV in Höhe von T€ 129.106 von der VRR AöR beantragt.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie war der VRR an vielen Themen mit entsprechenden Maßnahmen aktiv beteiligt, die sich vor allem auf die folgenden Punkte fokussierten:

- Der VRR und die Verkehrsunternehmen haben eine Vielzahl von Maßnahmen unternommen, um der Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken und den Schutz der Fahrgäste sowie des Fahrpersonals in den Fahrzeugen sowie Kunden- und Servicecentern zu gewährleisten.
- Der VRR führte (und führt weiterhin) anlässlich Corona eine Panel-Marktforschung in mehreren Wellen in der Bevölkerung durch, um primär die Veränderungen in der Verkehrsmittelnutzung (alle Verkehrsträger) zu ermitteln.
- Das beim VRR angesiedelte KC „Sicherheit“ organisiert ein- bis zweimal pro Woche Telefonkonferenzen zwischen den EVUs, den AT, der DB S&S, DB Sicherheit sowie dem Land NRW, um ggf. zeitnah auf eine veränderte Lage reagieren zu können.

SPNV

Insolvenz Abellio Rail GmbH
Trotz intensiver Verhandlungen der Aufgabenträger in NRW mit der Abellio Rail GmbH (nachfolgend kurz Abellio) konnte die Insolvenz von Abellio nicht abgewendet werden, da der Gesellschafter keinen nennenswerten Beitrag zur Sanierung leisten wollte. Deshalb mussten die Verkehrsverträge zum 31. Januar 2022 beendet werden. Im Rahmen von Notvergaben erfolgten

Vertragsabschlüsse mit anderen EVU und es konnte eine Fortführung des SPNV auf den betroffenen Strecken bis Ende 2023 gesichert werden, die allerdings zu erheblichen Mehrkosten für die betroffenen Aufgabenträger führt. Die Größenordnung der Mehrkosten für den VRR im Zeitraum der Notvergabe bis Ende 2023 beträgt € 100 Mio. Das Gesamtausmaß der Mehrkosten aus der Abellio-Insolvenz wird maßgeblich bestimmt durch die Ergebnisse der Neuausschreibung der Verkehrsverträge für den Zeitraum nach 2023. Das Land NRW hat den Ausgleich der möglichen Schäden aus der Insolvenz von Abellio bei den betroffenen SPNV-Aufgabenträgern in den kommenden Jahren bis zu einer Gesamthöhe von € 430 Mio. aus Regionalisierungsmitteln zugesichert. Ob diese Finanzierungshilfen ausreichen, um die Mehrkostenbelastungen auszugleichen, hängt von den Ergebnissen der Neuausschreibungen ab.

Im Rahmen der Krise bei Abellio hat die VRR AöR für die auf die Verkehrsverträge an Abellio zu leistenden Abschlagszahlungen für die Monate August und September 2021 Aufrechnungen mit Ansprüchen gegen Abellio aus Ist-Abrechnungen für Vorjahre in Höhe von insgesamt T€ 19.558 erklärt. Zur Sicherung der Fortführung des Betriebs wurde Abellio mit Vertrag vom 27.09.2021 ein Massedarlehen über T€ 15.908 gewährt. Entsprechend der Vergleichsvereinbarung zur Tilgung des Massedarlehens und zur Wirksamkeit der Aufrechnungen wird das Massedarlehen durch Verrechnungen mit Ansprüchen von Abellio und durch eine Restzahlung in 2022 getilgt. Aus Ist-Abrechnungen für Vorjahre und das Jahr 2021 sind für den VRR Ausfälle in Höhe von T€ 30.169 ermittelt, die zur Insolvenztabelle angemeldet wurden.

Entsprechend der Fortführungsvereinbarung vom 28.9.2021 zwischen Abellio und den Aufgabenträgern in NRW sind bei der VRR AöR zusätzliche Aufwendungen in Höhe von T€ 4.204 im Jahr 2021 und in Höhe von T€ 801 im Januar 2022 entstanden. Darüber hinaus ergeben sich aus der Überleitungsvereinbarung und der Änderungsrahmenvereinbarung für die Verkehrsverträge RSN / S7 / NRN / RRX und SBRR Aufwendungen aus Halteprämien für auf die neuen EVU übergehenden Mitarbeiter von Abellio in Höhe von T€ 7.420. Für Ersatzverkehre ergeben sich im Jahr 2022 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von ca. T€ 9.000. Dem stehen Einsparungen für Infrastrukturkosten im Rahmen des Übergangsfahrplanes gegenüber. Die Finanzierung der in 2022 anfallenden Mehraufwendungen für Halteprämien und Ersatzverkehre kann über die erhöhte SPNV-Pauschale abgedeckt werden.

Marktaustritt Keolis-Mutterkonzern und Fortführung der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG (nachfolgend Keolis Deutschland) nach Umfirmierung in die Eurobahn GmbH & Co. KG (nachfolgend Eurobahn)

Aufgrund anhaltend hoher Verluste aus dem Deutschland-Geschäft hat die französische Muttergesellschaft der Keolis Deutschland beschlossen, das Engagement im deutschen SPNV-Markt zu beenden und ist an die Aufgabenträger herangetreten, um eine einvernehmliche Lösung im Hinblick auf einen Marktaustritt sowie eine Nachfolge zu finden.

In den Verhandlungen mit dem Keolis-Mutterkonzern konnte für das Unternehmen Keolis Deutschland und alle laufenden Verkehrsverträge unter Maßgabe der vertraglichen Anpassungen im Rahmen „Verkehrsvertrag 2.0“ und durch einen - zusätzlich zu den bisher finanzierten Verlusten - vom Mutterkonzern zu zahlenden Sanierungszuschuss von € 135 Mio. eine Lösung erreicht werden, die eine Fortführung des Unternehmens und die langfristige Erbringung der bestehenden Verkehrsverträge ermöglicht. Der Keolis Mutterkonzern ist als Gesellschafter von Keolis Deutschland zum Ende des Jahres 2021 ausgeschieden. Die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG wurde zum 01.01.2022 in Eurobahn GmbH & Co. KG umfirmiert und im Rahmen einer Sanierungstreuhand an den Interimsgesellschafter „Teams Treuhand GmbH“ überführt. Der Sanierungszuschuss des Keolis-Mutterkonzerns und die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0 eröffnen dem Unternehmen und den bei Eurobahn beschäftigten Mitarbeitern die Perspektive für eine langfristige Fortführung des Unternehmens und ermöglichen für die Aufgabenträger im Vergleich zu ansonsten etwaiger Notvergaben eine wirtschaftlich deutlich

bessere Fortführung der Verkehrsverträge. Die Mehrkosten aus den Maßnahmen im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0 können durch zusätzliche Landesmittel gedeckt werden.

Vergabe Batteriezüge zur Ablösung des Dieselverkehrs auf den Strecken im VRR
Der VRR beabsichtigt bis 2030 den Anteil der elektrisch erbrachten Zugkilometer im SPNV auf mindestens 90 % zu erhöhen. Für das Niederrhein-Münsterland-Netz mit sieben SPNV-Linien und einer jährlichen Verkehrsleistung von über sechs Millionen Zugkilometern wurde im Juli 2021 der Zuschlag an den Fahrzeughersteller Construcciones y Auxiliar de Ferrocarriles, S.A. (CAF) erteilt.

CAF wird zwischen 2025 und 2028 63 neue, lokal emissionsfreie batterie-elektrische Fahrzeuge (BEMU) liefern und über den Lebenszyklus die Verfügbarkeit sicherstellen. Die Verkehrsleistungen werden nach dem NRW-RRX-Modell in separaten Ausschreibungsverfahren vergeben.

Um der überdurchschnittlich stark gestiegene Fahrgastnachfrage insbesondere auf den Linien RE 10 und RB 31 gerecht zu werden, werden Sitzplatzkapazitäten ausgeweitet und eine neue Linie RB 37 zwischen Geldern, Krefeld und Neuss eingerichtet. Aktuell wird zudem die Strecke der Niederrheinbahn von Rheinkamp bis nach Kamp-Lintfort vollständig für den SPNV reaktiviert, sodass zukünftig auch der Hochschulstandort Kamp-Lintfort an den Regionalverkehr angebunden wird.

Vergabe RE13
Im Dezember 2021 konnte der Zuschlag im Vergabeverfahren „Maas-Wupper-Express“ an die Start Regionalverkehre Deutschland GmbH erteilt werden. Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026 wird Start den Betrieb auf der Linie RE 13 mit Neufahrzeugen aufnehmen. Die Linie wird zu diesem Zeitpunkt über den bisherigen Endpunkt Venlo hinaus bis Eindhoven verlängert. Außerdem werden die Sitzplatzkapazitäten zu den Hauptverkehrszeiten und an den nachfragestarken Zeiten am Wochenende erhöht. Zum Einsatz kommen 20 Neufahrzeuge des Herstellers Stadler, die über das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell finanziert werden.

Erfolgreiche Betriebsaufnahmen in 2 SPNV-Netzen
Im Dezember 2021 begannen neue Verkehrsverträge im Teilnetz A der S-Bahn Rhein-Ruhr (Linien S1, S4) sowie im Emscher-Münsterland-Netz (Linie RE14). DB Regio bzw. NordWestBahn sind sowohl alter als auch neuer Betreiber. Zum Einsatz kommen die bisher bereits eingesetzten Fahrzeuge. Auf der Linie RE 14 wird seit Dezember 2021 grundsätzlich ein Flügelzugkonzept mit Zugteilen nach Borken und Coesfeld umgesetzt. Beide Betriebsaufnahmen erfolgten reibungslos.

Investitionsförderung

Im Jahr 2021 wurden 70 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von € 122,2 Mio. im VRR-Förderprogramm gem. **§12 ÖPNVG NRW** neu bewilligt und 80 Vorhaben durch Abrechnung in die Zweckbindung überführt.

Im VRR-Förderkatalog befinden sich somit zum 31.12.2021 259 Fördermaßnahmen mit einem noch zu finanzierenden Finanzvolumen i. H. v. rd. € 181,6 Mio.. Gegenüber dem Jahr 2020 ist die Vorbelastung um 32,4% gestiegen. Maßgeblich für diese Steigerung ist die Beteiligung an der Finanzierung von Investitionen in SPNV-Fahrzeuge für das Niederrhein-Münsterland-Netz (NMN). Nach der zum Ende des Jahres vorgenommenen Förderkatalogfortschreibung sind weitere 187 Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von rd. € 181,1 Mio. eingeplant.

Im Programm des Besonderen Landesinteresses **(§13 ÖPNVG NRW)** konnten insgesamt 29 Investitionsmaßnahmen bewilligt werden. Darin enthalten sind neben Maßnahmen der Modernisierungsoffensive II und den Stationen an den RRX-Außenästen (RRX-A) auch 15 Vorhaben der Erneuerung „Kommunale Schiene“ und 3 Projekte der E-Busförderung. Zusätzlich hat der VRR die Aufgabe als Bewilligungsbehörde für den „Planungsvorrat (TG65)“, der aus originären Landesmitteln finanziert wird, übernommen. Hier konnten für den VRR-Raum 9 Maßnahmen bewilligt werden.

Nicht verwendete Zuwendungen aus den Jahren bis 2019 in Höhe von T€ 80.017 wurden bis zum 30.6.2021 an das Land NRW zurückgezahlt. In Höhe des Rückzahlungsbetrages erfolgte einmalig eine Aufstockung der Zuwendungen durch das Land NRW, so dass sich kein zusätzlicher Liquiditätsbedarf für die Umsetzung der geplanten und im Förderkatalog ausgewiesenen Fördermaßnahmen ergibt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 noch nicht verwendete Zuwendungen des Jahres 2020 in Höhe von T€ 75.336 sind bis zum 30.06.2022 und Zuwendungen und Rückzahlungen aus dem Jahr 2021 in Höhe von T€ 255.839 bis zum 30.06.2023 zu verwenden oder an das Land NRW zurück zu zahlen.

Personalpolitische Maßnahmen

Die Corona-Pandemie stellte die Mitarbeitenden der VRR AöR auch im zweiten Jahr weiterhin vor große Herausforderungen. Der VRR musste immer wieder ad-hoc die Mitarbeitenden schützen und auf die neuen Corona-Mutationen reagieren. Dazu zählten frühzeitige Maßnahmen zur Einhaltung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bzw. dessen Weiterentwicklung und Umsetzung.

Darüber hinaus wurde weiterhin an der Umsetzung des Konzeptes für die mittel- und langfristige Strategie zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität gearbeitet. So wurde an neuen Arbeitsmodellen wie „Mobile Office“ oder die Einführung von Flexbüros (Sharing-Büros) gearbeitet und diese auch umgesetzt. Es sollten nicht nur moderne, einladende Büros geschaffen, sondern auch die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden. Letztendlich geht es nicht nur um die Synergieeffekte, sondern auch um den Klimaschutz (# Umwelt). Durch die Einführung der Flexbüros und der Möglichkeit des „Mobile Office“ möchte der VRR zukünftig nicht nur Büroflächen (ökonomisch), sondern auch Nebenkosten wie Gas, Wasser und Stromverbrauch (ökonomisch & ökologisch) sparen.

Die ersten Erfolge sind bereits zu erkennen. Laut der Zeitschrift FOCUS und kununu zählten wir 2021 zu den besten Arbeitgebern Deutschlands.

Des Weiteren werden die Digitalisierung und die Einsparung von Papier neben den anderen Bereichen auch im Bereich des Personalmanagements vorangetrieben, z. B. mit dem Ausblick auf ein Mitarbeiterportal für die Gehaltsabrechnungen und andere interne Prozesse, die von Papier auf Digital umgestellt werden und das größtenteils mit eigenen Mitarbeitenden.

ÖPNV-Management

Regionale Koordinierungsstelle Mobilität / Vernetzte Mobilität

Mobilitätskonzepte und Maßnahmen der vernetzten Mobilität sind inzwischen sehr häufig in den kommunalen Strategien zur Förderung der nachhaltigen Mobilität eingebunden. Die Koordinierungsstelle Rhein Ruhr des Zukunftsnetzes Mobilität NRW beim Träger VRR unterstützt Kommunen und Kreise bei diesen Zielsetzungen auf vielfältige Weise. Neben bilateraler Beratung zur Etablierung des kommunalen Mobilitätsmanagements und der Vernetzung der Kommunen, bietet die Koordinierungsstelle ihren inzwischen circa 50 Mitgliedskommunen, davon kamen allein in

2021 zehn neue hinzu, auch Zugänge und Begleitung zu Fördermitteln und Wettbewerben, um die Aufgaben vor Ort umsetzen zu können.

Neben dieser strategischen Begleitung hat die Koordinierungsstelle Rhein Ruhr in Zusammenarbeit mit verschiedenen VRR Abteilungen auch zielgerichtete Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität in den Kommunen und Kreisen entwickelt. Die multi- und intermodale Vernetzung zwischen Fuß-, Fahrrad- sowie Individualverkehr und dem ÖPNV ist eine wichtige Schlüsselfunktion, um Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen.

So wurde im Jahr 2020 ein Gutachten als Basis zum Aufbau von Mobilstationen erarbeitet, welches jede Kommune im Verbundgebiet berücksichtigt und Möglichkeiten aufzeigt, ÖPNV – Haltepunkte mit weiteren Verkehrsangeboten zu vernetzen. Dazu gehört u.a. das Erfolgsprojekt „DeinRadschloss“, welches sicheres Fahrradparken mit den ÖPNV – Zugangsmedien ermöglicht. Bei der Vernetzung der Verkehrsmittel, wie den lokalen Sharingangeboten, liegt der Fokus sehr häufig auf der Digitalisierung, so dass zwischen Beratung, Begleitung und Umsetzung ein enges Zusammenspiel zwischen den VRR – Bereichen nötig ist. Im Jahr 2021 lag der Fokus darauf, den Kommunen die lokalen Mobilstationen zu erläutern und gemeinsam Umsetzungsschritte zu planen.

Um den gestiegenen Beratungsbedarf bei den kommunalen Verwaltungen und der Kommunalpolitik gerecht zu werden, hat das Verkehrsministerium NRW den Personalbestand der Koordinierungsstelle Rhein Ruhr ab dem 01.01.2022 um weitere drei Personalstellen und auch sein eigenes Förderprogramm zur monetären Unterstützung der Kommunen erhöht.

Marketing

Einnahmen- und Fahrtenentwicklung von Januar bis Dezember 2021

Die Corona-Pandemie hat sich auch im Jahr 2021 negativ auf die Einnahmensituation der Verkehrsunternehmen im VRR ausgewirkt, jedoch etwas entspannter als zunächst prognostiziert. Auf der Basis der vorläufigen Abrechnungsdaten sind die Einnahmen (Stand: 01.02.2022) um € 48,9 Mio. (-4,5 %) im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Es werden noch Korrekturbuchungen und Nachmeldungen von den Verkehrsunternehmen erwartet, die das Ergebnis verändern können. Der Corona-Rettungsschirm des Bundes und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dient dazu, die Einnahmenausfälle auch aus dem Jahr 2021 auszugleichen.

eezy VRR – neuer Luftlinientarif

Zum 01.12.2021 ist der neue eTarif eezy VRR im Rahmen von CiBo NRW gestartet. Der Ticketpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wurde die Luftlinie zwischen der Start- und Zielhaltestelle als Messgröße für den Arbeitspreis implementiert. Der Fahrweg ist frei wählbar und Preissprünge aufgrund von Tarifzonen bzw. Verbundgrenzen gibt es bei eezy nicht mehr. Das besondere im VRR: Für Fahrten mit der Luftlinie innerhalb des Verbundraums ist der Fahrpreis nie teurer als das vergleichbare EinzelTicket. Durch das neue Verfahren benötigen Kund*innen keine Tarifkenntnisse mehr, um Bus und Bahn zu nutzen. Das erfolgreiche Vorläuferprojekt nextTicket 2.0 im VRR endet am 31.03.2022 und wird nach einer 4-monatigen Parallelphase von eezy VRR abgelöst.

Im Bereich der Informationssysteme und des Kompetenzcenter Digitalisierung (KCD) wurden die folgenden Themenschwerpunkte in verschiedenen Maßnahmen bearbeitet:

- Mit der neuen VRR-App inkl. des neuen eTarifs eezy.nrw hat das beliebte Informationsmedium im VRR ein neues Design und neue Funktionen erhalten; Basis dafür ist die Whitelabellösung, die der VRR in einer europaweiten Ausschreibung zusammen mit dem CheckIn/BeOut System beschafft hat.

- Die Anzeige von prognostizierten Auslastungen in Fahrzeugen des SPNV im VRR hat Anfang 2021 das Informationsangebot in der Auskunft erweitert.

- Die neue Weboberfläche der Fahrplanauskunft, das sognannte Standardlayout 3+, wurde an das Design der neuen VRR-App angepasst, technisch neu aufgebaut und ist damit schneller und leistungsfähiger.

- **Standardisierungsleitfaden**
  Das KCD hat zusammen mit der ZKS, einen „Leitfaden zur Standardisierung und Data Governance im ÖPNV in NRW" entwickelt. Dieser soll als Grundlage für die bestehenden und sich entwickelnden (Landes-)Systeme und Apps im ÖPNV in NRW genutzt werden. Ziel ist es, den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden, Zweckverbänden, Bezirksregierungen, Kommunen sowie auch privaten Mobilitätsanbietern einen Leitfaden mit den geltenden Mindestanforderungen und der Vorgabe, welche Standards eingehalten werden sollten, an die Hand zu geben, um so einen wichtigen Beitrag zur Herstellung der Interoperabilität im ÖPNV zu leisten.

- **Mobility Start-Up Pitch NRW (MSuP)**
  Das KCD hat auch 2021 gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehr und der VDV Landesgruppe NRW den Mobility Start-Up Pitch NRW organisiert. Ziel des Wettbewerbs ist es, spannende Lösungen für einen modernen und zukunftsfähigen ÖPNV zu finden. Den ersten Preis vergab das Fachpublikum an die Radlaster GmbH / Leezen Heroes. Das junge Dienstleistungsunternehmen überzeugte das Fachpublikum und die Jury mit ihrem Fokus auf dem Transport von Menschen und Gütern auf Fahrrädern.

- **Potenzialanalyse Ridepooling**
  Durchführung einer Potenzialanalyse für Ridepooling-Systeme mit Schwerpunkt auf kommunal-übergreifenden und ländlichen Gebieten. Für die Potenzialanalyse wurde zuerst die Ausgangssituation im Ruhrgebiet erfasst und in einem Verkehrsmodell simuliert. Darauf aufbauend wurden potenzielle Ridepooling-Bediengebiete im Untersuchungsraum Ruhrgebiet identifiziert und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Die Abschlusspräsentation ist für das 1. Quartal 2022 geplant.

- **Wettbewerb Künstliche Intelligenz**
  Um die Anwendung künstlicher Intelligenz im ÖPNV voranzutreiben, möchte das KCD einen Wettbewerb ausschreiben, an dem NRW-Unternehmen, -Hochschulen und Konsortien mit NRW-Anteil teilnehmen können. Das Kommunikationskonzept für den KI-Wettbewerb und die Organisation stützen sich auf eine zentrale Website ab. Diese wurde im Jahr 2021 konzipiert. Der Start des eigentlichen Wettbewerbs ist mit der Veröffentlichung der Website 2022 geplant.

2. Lage

2.1. Geschäftsverlauf und Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Ist 2020 T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes [1)]	13.727	11.576	10.759
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.624	9.624	9.400
Zinserträge	65	25	57
weitere Ertragsposten	14.081	10.622	9.846
	37.497	**31.847**	**30.062**
Aufwendungen			
bezogene Leistungen	-19.753	-11.056	-12.022
Personalaufwendungen	-19.708	-17.985	-16.792
weitere Aufwandsposten	-8.510	-8.508	-7.132
	-47.971	**-37.549**	**-35.946**
Ergebnis Eigenaufwand	**-10.474**	**-5.702**	**-5.884**

[1)] ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 4.772 geringerer Fehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand VRR**. In den Bereichen SPNV- und ÖSPV-Finanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Die um insgesamt T€ 5.650 unterplanmäßigen Erträge ergaben sich vor allem aus geringeren Erträgen aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um T€ 2.845) und Zuwendungen (um T€ 2.151).

Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 10.422 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 8.697 und den Personalaufwendungen T€ 1.723 aufgrund der Nichtbesetzung von 14,75 Planstellen. Die unterplanmäßigen Aufwendungen bei den bezogenen Leistungen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen Ratinger Weststrecke mit T€ 3.500, Anspruchserhebungen SPNV/ÖPNV mit T€ 1.468, EU-konforme Finanzierung mit T€ 231, der Potenzialanalyse Ridepooling mit T€ 178 und Testkundenuntersuchungen mit T€ 131.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zuwendungen vom Land NRW um T€ 817 (davon aus § 11 I ÖPNVG: T€ 785) erhöht. Die Personalaufwendungen sind um T€ 1.193 (um 7,1 %) aufgrund der um 7,7 erhöhten Mitarbeiteranzahl und der Tariferhöhungen gestiegen. Die Zunahme der weiteren Aufwendungen resultiert im Saldo vor allem mit T€ 1.276 aus Verwahrentgelten für Guthaben bei Kreditinstituten, mit T€ 637 aus Gremienaufwendungen im Zusammenhang mit der erhöhten Sitzungstätigkeit und Weiterbelastungen vom ZV VRR sowie mit T€ 314 aus geringeren Abschreibungen. Die als Materialaufwand ausgewiesene Projekttätigkeit hat sich um T€ 966 (um 8,0 %) verringert.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden Erträge und Aufwendungen in Höhe von T€ 745.941 ausgewiesen, die um T€ 144.398 über dem Planansatz liegen und gegenüber dem Vorjahr um T€ 98.144 gestiegen sind. Die Erträge und Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan 2021 T€	Ist 2021 T€	Ist 2020 T€
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	545.279	565.679	525.312
Billigkeitsleistungen COVID-19, Zwischenfinanzierung (Plan)	41.837	137.175	80.507
Übrige	14.427	12.264	12.501
Periodenfremde Erträge	0	30.823	29.477
	601.543	745.941	647.797
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-783.587	-786.555	-756.071
Fahrgelderträge	190.264	163.760	156.544
Aufwandsminderungen	0	19.000	19.000
Weitergeleitete Liquiditäts-/Coronahilfen für Nettoverträge	0	-19.415	0
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	0	-61.265	-28.265
Infrastrukturmaßnahmen	-8.220	-4.121	-453
Fortführungsvereinbarung Abellio	0	-4.204	0
Periodenfremde Aufwendungen	0	-41	-43
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-53.100	-38.509
	-601.543	-745.941	-647.797
Ergebnis SPNV-Finanzierung	**0**	**0**	**0**

Überplanmäßige Erträge ergeben sich bei den Zuwendungen gemäß § 11 ÖPNVG um T€ 20.400, den Billigkeitsleistungen COVID-19 um T€ 95.338 sowie den periodenfremden Erträgen um T€ 30.823 (davon T€ 15.633 aus Ist-Abrechnungen und der Abgrenzung von Verbindlichkeiten aus Verkehrsverträgen mit Abellio).

Überplanmäßige Aufwendungen resultieren im Saldo vor allem aus der Weiterleitung und Zuführung zu Rückstellungen aus Billigkeitsleistungen COVID-19 mit T€ 80.680, um T€ 26.504 geringeren anzurechnenden Fahrgelderträgen und der Zuführung zu Verbindlichkeiten mit T€ 53.100 sowie der Aufwandsminderungen für Nicht- und Schlechtleistungen mit T€ 19.000. Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes von Abellio wurden zusätzliche Entgelte für die Verkehrsleistungen in Höhe von T€ 4.204 im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2021 entsprechend der Fortführungsvereinbarung vom 28. September 2021 gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich vor allem die Erträge aus den Zuwendungen gemäß § 11 ÖPNVG um T€ 40.367 und die Billigkeitsleistungen COVID-19 um T€ 56.668 erhöht. Zusätzliche Mittel wurden im Dezember 2021 in Höhe von T€ 31.825 für Personalkosten, Baustellenfolgekosten, Baustellen-Kommunikation, Sicherheit und Mehrleistungen gewährt. Die Aufwendungen haben sich für das SPNV-Regelleistungsangebot um T€ 30.484 und für die Weiterleitung und Zuführung zu Rückstellungen aus Billigkeitsleistungen COVID-19 um T€ 52.415 erhöht. Die anzurechnenden Fahrgelderträge haben sich um T€ 7.216 erhöht. Die Erhöhung der Aufwendungen für das SPNV-Regelleistungsangebot und der anzurechnenden Fahrgelderträge ist auf die Umstellung von Netto-Verkehrsverträgen, bei denen die Fahrgeldeinnahmen den EVU zustehen, auf Brutto-Verkehrsverträge, bei denen die Fahrgelderträge den Aufgabenträgern zustehen, zurückzuführen.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung
- gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale, T€ 65.422),
- als Billigkeitsleistungen COVID-19 (T€ 218.958),
- gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale, T€ 50.045) und
- zur Förderung des Sozialtickets (T€ 21.693),
- des Azubitickets (T€ 2.240) sowie
- die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen (T€ 6.345)

ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW (T€ 136.953) und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung berücksichtigt. Die Rückzahlungen von Zuwendungen bis zum Jahr 2019 in Höhe von T€ 80.017 führen nicht zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf für die Umsetzung der geplanten und im Förderkatalog ausgewiesenen Fördermaßnahmen, da eine einmalige Aufstockung der Zuwendungen durch das Land NRW erfolgte.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2021 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -5.702 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2021 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 96.903 (um +15,5%) auf T€ 723.001. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln sowie auf der Passivseite aus den gestiegenen sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung, denen geringere Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln gegenüberstehen.

In zusammengefasster Form ergibt sich folgende Strukturbilanz:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Veränderung T€
AKTIVA			
Langfristig gebundenes Vermögen			
Anlagevermögen	15.001	5.314	9.687
Sonstige Forderungen aus Trassenpreissystem	10.592	11.851	-1.259
	25.593	17.165	8.428
Kurzfristig gebundenes Vermögen			
Flüssige Mittel	689.510	583.405	106.105
Sonstige Aktiva	18.490	37.379	-18.889
	708.000	620.784	87.216
	723.001	**626.098**	**96.903**

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€	Verände- rung T€
PASSIVA			
Langfristige Finanzierungsmittel			
Eigenkapital	13.668	12.780	888
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.986	2.986	-1.000
Pensionsrückstellungen	11.351	10.956	395
	27.005	26.722	283
Kurzfristige Finanzierungsmittel			
Sonstige Rückstellungen SPNV-Finanzierung	94.909	33.093	61.816
weiterzuleitende Mittel	440.807	458.068	-17.261
Sonstige Verbindlichkeiten SPNV-Finanzierung	149.074	95.974	53.100
Sonstige Passiva	11.206	12.241	-1.035
	695.996	599.376	96.620
	723.001	**626.098**	**96.903**

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2021 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist in Höhe von T€ 9.268 (davon im Wirtschaftsplan 2022: T€ 4.580) zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

	T€
Weiterentwicklung SPNV	2.000
Digitalisierung	2.000
Kundenbindung/Fahrgastrückgewinnung	2.000
Tarifstrukturreform/Marktanalyse	1.500
Beratung Insolvenz Abellio	750
Baustellenmanagement	500
Betriebsleistung Kundensysteme	206
Graffiti Beseitigung	200
Umbau WEKA	53
Software Zählgeräte	58
gebundene Kapitalrücklage	9.268

c) Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 106.105 auf T€ 689.510 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2021 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW, Billigkeitsleistungen COVID-19 und Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

d) Investitionen und Finanzierung

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von T€ 2.615 geplant. Es wurden insgesamt T€ 1.687 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 928 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 16 und liegen um T€ 1.197 unter dem Planansatz.

2.2. Entwicklung nicht finanzieller Leistungsfaktoren

Stellenplan und Personalbestandsentwicklung

Zum 31.12.2021 waren 198,00 P (vollzeitverrechnet) und 10 Auszubildende bei der VRR AöR beschäftigt. Zum 01.08.2021 sind 3 neue Auszubildende eingestellt worden (Fachinformatiker für Systemintegration, Kauffrau und Kaufmann für Büromanagement). Die Ausbildung steht für eine notwendige Investition in die Zukunft eines Unternehmens. Diese Maßnahme dient zur zukünftigen Personalbedarfsdeckung der VRR AöR und wirkt gegen den demographischen Wandel.

Im Vergleich zum Stellenplan sind durchschnittlich 14,75 bereits vorhandene Stellen temporär nicht besetzt, da teilweise nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern eine Nachbesetzung aufgrund langer Kündigungsfristen des ausgesuchten neuen Mitarbeiters und langer Suchprozesse mit mehrmaligen Ausschreibungen nicht direkt im Anschluss erfolgte. Außerdem kommen temporäre Differenzen auch vor, wenn Mitarbeiter die Arbeitszeit reduzieren und Neueinstellungen für die weggefallenen Stunden nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können.

Die neuen genehmigten Stellen des Wirtschaftsplans 2021 konnten alle, teilweise sogar mit unseren gerade ausgelernten Auszubildenden besetzt werden.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde am 7. Dezember 2021 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR beschlossen. Er beinhaltet den Erfolgs- und Investitionsplan, die Finanzplanung und die Personalplanung.

Der Erfolgsplan 2022 berücksichtigt Eigenaufwand in Höhe von T€ 47.111. Die Finanzierung ist über Fördermittel des Landes NRW (T€ 14.066), die VU-Umlage (T€ 9.669), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 4.580) vorgesehen.

Für den Bereich SPNV-Finanzierung wird bei Aufwendungen in Höhe von T€ 686.386 und Erträgen in Höhe von T€ 631.959 von einem Fehlbetrag in Höhe von T€ 54.426 in Höhe des prognostizierten Rückgangs der anzurechnenden Fahrgeldeinnahmen als Folge der Covid-19-Pandemie ausgegangen. Die Aufwandssteigerungen resultieren insbesondere aus Mehraufwand für Verkehrsverträge 2.0, Schienenersatzverkehre sowie Baustellenkommunikation und sind durch zusätzliche Landesmitteln für diese Projekte finanziert. Für die Notvergaben im Zusammenhang mit der Abellio Insolvenz wurden 38,4 Mio. € gem. Beschluss vom 22.11.2021 eingeplant, welche durch zusätzliche Landesmittel gedeckt werden. Energiekosten wurden mit einer Steigerung von insgesamt 6% berücksichtigt. Derzeit wird mit einer erheblich über den Planansatz hinausgehenden Steigerung der Energiekosten gerechnet, die bisher nicht im Plan berücksichtigt wurde und deren Finanzierung derzeit geklärt wird. Wir verweisen auf die Ausführungen im Risikobericht unter Abschnitt V. des Lageberichtes.

Aufwendungen und Erträge, für den Bereich ÖSPV-Finanzierung sind in Höhe von T€ 145.938 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 77.000 geplant.

Verwahrentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten sind in Höhe von T€ 1.500 in der Planung berücksichtigt.

Der Stellenplan 2022 berücksichtigt insgesamt 218,69 (Plan 2021: 212,20) Stellen und 3 neu einzustellende Auszubildende (Plan 2021: 3).

Der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 3.977 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 1.489.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Anstalt erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Die VRR AöR verfügt über ein funktionierendes Risikomanagement, das permanent weiterentwickelt wird.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und es erfolgen darauf aufbauend Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen. Im Zuge der ständigen Soll/Ist-Überprüfung der Planwerte können zudem frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der Ertragslage eingeleitet werden.

Des Weiteren wird durch das interne Kontrollsystem die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien (Geschäfts- und Verfahrensordnung) vor allem durch die Abwicklung der Geschäftsvorfälle über automatisierte Workflows sichergestellt.

Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen. Durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement werden monatlich Finanzberichte erstellt, das zu erwartende Jahresergebnis prognostiziert, mögliche Risiken und Chancen analysiert und dem Vorstand direkt berichtet.

Dem Verwaltungsrat werden im Rahmen der Gremiensitzungen Berichte vorgelegt und Informationen über Risiken gegeben.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden.

Das Know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Im Jahr 2020 wurden weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Ausfallsicherheit durchgeführt. Der IT-Bestand wird gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der **Corona-Krise** eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

SPNV-Finanzierung
Für die SPNV-Finanzierung konnten im Jahr 2021 die in Folge der **Covid-19-Pandemie** geringeren Fahrgeldeinnahmen durch die vom Land NRW gewährten Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) ausgeglichen werden, so dass sich kein Fehlbetrag ergeben hat.

Für das Jahr 2022 wurde eine Zusage von Bund und Land zur Erweiterung der Richtlinien für Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW vom 25.08.2020 erteilt. Mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am 31. März 2022 stellt die Landesregierung zusätzlich

€ 300 Mio. bereit, um Verluste der Verkehrsunternehmen und der ÖPNV-Aufgabenträger aus dem Ticketverkauf in der Corona-Krise auszugleichen, so dass sich beim VRR voraussichtlich kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf ergibt.

Das Risiko, dass es zu **Marktaustritten der EVU** im VRR Verbundraum kommen kann, besteht weiterhin. Die VRR AöR arbeitet zurzeit im Rahmen von Verkehrsvertrag 2.0 mit allen betroffenen EVU und den anderen beteiligten AT an einer Lösung hinsichtlich der Anpassung von Verkehrsverträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Markt. Derzeit werden noch Detailfragen geklärt. Sollte keine Lösung erzielt werden bzw. eine Finanzierung der Anpassung nicht möglich sein, könnte es im schlimmsten Fall zu Marktaustritten von EVU kommen und der VRR müsste vertragliche Maßnahmen zur Sicherung der Verkehre vornehmen, für die weitaus mehr Budget vorgehalten werden müsste. In diesem Fall sind Möglichkeiten zur Finanzierung zu prüfen.

Mehraufwendungen durch Notvergaben aufgrund der **Insolvenz von Abellio** und deren Finanzierung durch zusätzliche Landesmittel sind bereits im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt. Nach den Ergebnissen der Neuausschreibungen muss die Finanzierung der Verkehrsverträge neu bewertet werden.

Steigende Energiekosten führen zu höheren Aufwendungen insbesondere im Bereich der SPNV-Finanzierung. Ca. 8 % aller Kosten im SPNV entfallen im Jahr 2021 auf den Energiekostenbereich. Bereits im Jahr 2021 sind die Energiekosten für Strom um 42 % und für Diesel um ca. 27 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 2022 liegen die weiteren Kostensteigerungen bei 40 % bzw. 24 %. Gegenüber den im Wirtschaftsplan 2022 kalkulierten Energiekosten von ca.€ 69 Mio. ergeben sich vorläufig überplanmäßige Aufwendungen von vorläufig € 22 Mio. Die weitere Entwicklung insbesondere im Zusammenhang mit dem **Ukraine-Krieg** wird vom VRR beobachtet. Zwischen den Hausspitzen der NRW-AT und der Verkehrsministerin persönlich finden bereits Gespräche zur Deckung dieses Finanzproblems statt. Die Bundesländer sind wiederum im Gespräch mit dem Bundesverkehrsministerium zur Aufstockung der Regionalisierungsmittel zu diesem konkreten Zweck. Es wird davon ausgegangen, dass die steigenden Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel finanziert werden.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2022 vorerst auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats und der voraussichtlichen Finanzierung steigender Energiekosten durch zusätzliche Regionalisierungsmittel ergeben sich bei der VRR AöR für das Jahr 2022 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Es wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Finanzierungsrisiken aus anfallenden **Verwahrentgelten**
Steigende Verwahrentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten führen zu einem höheren Finanzierungsbedarf. Für die aus weiterzuleitenden Zuwendungen entstehenden Verwahrentgelte wurde vom Land NRW eine Verwendung der Zuwendungen hierfür ausgeschlossen, lediglich Zinserträge können zur Finanzierung der Verwahrentgelte eingesetzt werden. Im Jahr 2021 sind überplanmäßig Verwahrentgelte im Bereich Eigenaufwand in Höhe von T€ 1.271 vor allem für Mittel aus der SPNV-Finanzierung und für die Investitionsförderung angefallen. Der VRR sucht ständig

nach Lösungen, um die Verwahrentgelte und eine zusätzliche Belastung der Kommunen aus steigenden Umlagen zur Finanzierung des VRR möglichst gering zu halten. Aktuell können Geldanlagen wieder zu positiven Zinssätzen angelegt werden.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung der VRR AöR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 8. April 2022

Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen

und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von

den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, den 12. April 2022

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	4.409.176,85	5.314.019,77

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	2.364.784,20	3.327.525,60

1. Entgeltlich erworbene Software

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	2.345.470,00	2.088.276,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2021	2.088.276,00
Zugänge	+268.342,17
Umbuchungen	+1.239.249,60
Abschreibungen	-1.250.397,77
Stand am 31. Dezember 2021	2.345.470,00

Zugänge:	€
DIVA Qualitätssicherung Modul (Lizenzen)	96.780,00
Infrastruckturdatenbank (Erweiterung)	40.800,00
Profitester AP (Erweiterung)	34.560,00
ELO Optimierung	32.500,58
Übrige Software (unter T€ 30)	63.701,59
	268.342,17

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

2. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	19.314,20	1.239.249,60

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2021	1.239.249,60
Zugänge	+19.314,20
Umbuchungen	-1.239.249,60
Stand am 31. Dezember 2021	19.314,20

Zugänge:	€
ELO Optimierung 2022 / Teil 2	19.314,00
	19.314,00

II. Sachanlagen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.679.251,00	1.654.362,00

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.679.251,00	1.654.362,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2021	1.654.362,00
Zugänge	+573.937,67
Abschreibungen	-549.048,67
Stand am 31. Dezember 2021	1.679.251,00

Zugänge:	€
Geschäftsausstattung/Hardware	189.382,75
Übrige Geschäftsausstattung	150.013,49
Mietereinbauten	120.584,41
Geringwertige Wirtschaftsgüter	113.957,02
	573.937,67

Abgänge:	Restbuchwert €	Veräußerungs-erlös €	Veräußerungs-gewinn/-verlust €
PKW	0,00	13.336,97	13.336,97
Geschäftsausstattung	0,00	420,17	420,17

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

III. Finanzanlagen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	365.141,65	332.132,17

1. Beteiligungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	151.606,35	145.000,00

Die Beteiligung an der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln, ist zu Anschaffungskosten mit dem Kapitalanteil von T€ 145 ausgewiesen. Die im Berichtsjahr erworbene Beteiligung an der Deutschlandtarifverbund-GmbH ist mit den Anschaffungskosten von T€ 7 ausgewiesen.

2. Sonstige Ausleihungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	213.535,30	187.132,17

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2021	187.132,17
+ Zugänge	+59.000,00
- Abgänge (Tilgung)	-32.596,87
Stand am 31. Dezember 2021	213.535,30

Die sonstigen Ausleihungen betreffen Mitarbeiterdarlehen, die zum Nennwert bewertet sind.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	716.030.476,03	619.512.258,64

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	26.520.005,43	36.107.150,18

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	2.790.520,19	680.565,61

Die Forderungen waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

2. Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	338.355,03	387.152,62

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
ZV VRR Faln-EB		
Forderungen aus Geschäftsbesorgung	318.475,03	387.152,62
ZV VRR		
anteilige BVR-Umlage 2021	19.880,00	0,00
	338.355,03	387.152,62

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	23.391.130,21	35.039.431,95

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Forderung Ausgleich Trassenpreissystem	10.591.738,20	11.850.600,00
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	4.957.363,52	5.200.629,65
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2014	3.731.571,44	3.142.696,27
Forderungen aus der Abrechnung von SPNV-Verkehrsverträgen für Vorjahre	1.639.116,52	11.876.659,63
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2013	748.706,07	400.063,08
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2015	617.985,52	780.601,68
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2016	501.570,76	799.155,74
Massedarlehen Abellio Rail GmbH	261.643,70	0,00
Forderungen VDV eTicket Service GmbH & Co. KG	153.150,20	89.207,56
Projektförderung	115.654,00	141.392,29
Umsatzsteuer	52.335,76	607.197,47
Zinsforderungen aus Abgrenzung	1.699,91	32.691,08
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	811,63	6.693,25
Rückforderung Überzahlung	0,00	110.000,00
Übrige	17.782,98	1.844,25
	23.391.130,21	35.039.431,95

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	689.510.470,60	583.405.108,46

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Kassenbestand	1.643,32	3.524,82
Commerzbank AG	193.489.678,49	44.999.957,08
Raiffeisen Bank International AG	178.200.000,00	228.600.000,00
HypoVereinsbank, UniCredit Bank AG	87.570.268,94	20.845.313,40
Deutsche Bank AG	78.847.733,48	101.599.524,68
Creditplus Bank AG	45.000.000,00	45.000.000,00
Sparkasse Gelsenkirchen	40.792.240,73	2.383.499,26
BPN PARIBAS S.A.	40.108.905,64	39.473.289,22
Oldenburgische Landesbank AG	25.000.000,00	25.000.000,00
Volkswagen Bank GmbH	500.000,00	12.500.000,00
Hamburg Commercial Bank AG	0,00	63.000.000,00
	689.510.470,60	583.405.108,46

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind entsprechend gleichlautender Saldenbestätigungen auf den Abschlussstichtag nachgewiesen. Zinsen und Gebühren sind periodengerecht im Berichtsjahr erfasst.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	2.561.506,97	1.271.788,38

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Ausgaben angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
SPNV-Leistungen	2.349.000,01	911.926,51
Übrige	212.506,96	359.861,87
	2.561.506,97	1.271.788,38

P A S S I V A

A. EIGENKAPITAL

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	13.668.208,48	12.780.333,14

I. Stammkapital

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	2.525.000,00	2.525.000,00

Das Stammkapital der VRR AöR ist unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

II. Kapitalrücklage

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	11.143.208,48	10.255.333,14

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2021	10.255.333,14
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2021	6.590.000,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:	
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 [1)]	-5.702.124,66
Stand am 31. Dezember 2021	11.143.208,48

[1)] Die Entnahme aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 ist entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Rücklagenverwendungsvorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt.

III. Bilanzgewinn/-verlust

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	0,00	0,00

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2021	0,00
Jahresfehlbetrag 2021	-5.702.124,66
Entnahme aus der Kapitalrücklage	5.702.124,66
Stand am 31. Dezember 2021	0,00

B. SONDERPOSTEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.985.599,00	2.985.836,70

Sonderposten für Investitionszuschüsse

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.985.599,00	2.985.836,70

Entwicklung	€	€
Stand am 1. Januar 2021		2.985.836,70
Zuführung		
- Zuschüsse des Landes NRW gem. § 11 I ÖPNVG	1.732,36	
- Zuschüsse des Landes NRW gem. §§ 12, 14 ÖPNVG	14.168,00	15.900,36
erfolgswirksame Auflösung		
- entsprechend Abschreibung finanzierter Wirtschaftsgüter		-1.016.138,06
Stand am 31. Dezember 2021		1.985.599,00

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang.

Bei der **Zuführung** handelt es sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse.

Die erfolgswirksame **Auflösung** (vgl. GuV-Posten 2. b) entspricht den Abschreibungen und den Restbuchwertabgängen des geförderten Anlagevermögens.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	114.064.231,10	51.531.726,38

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	11.351.485,00	10.955.714,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021	Personalauf-wand/ -ertrag (-)	Zinsaufwand	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Pensionsverpflichtungen	10.427.130,00	-461.003,00	773.522,00	10.739.649,00
Beihilfeverpflichtungen	528.584,00	48.814,00	34.438,00	611.836,00
	10.955.714,00	-412.189,00	807.960,00	11.351.485,00

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bestehen für 39 Versorgungszusagen (im Vorjahr: 39) und wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 1,87 % p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 2,3 % p.a.) und der Heubeck-Richttafeln 2018 G für den auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteil ermittelt. Der Rententrend wurde mit 1,5 % und der Gehaltstrend mit 2,0 % berücksichtigt.

Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten. Der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten, der Kostentrend mit jährlich 2,5 % in der Aktivenzeit und mit 4,0 % in der Rentenzeit angesetzt.

2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	102.712.746,10	40.576.012,38

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 €	Verbrauch V Auflösung A €	Zuführung €	Stand 31.12.2021 €
SPNV-Finanzierung	33.093.455,66	495.959,42 V		
		87.504,00 A	62.398.849,49	94.908.841,73
Resturlaub	247.367,00	247.367,00 V	292.463,00	292.463,00
Mehrarbeit	92.950,00	92.950,00 V	105.147,00	105.147,00
Jubiläumszuwendungen	26.610,00	0,00	2.150,00	28.760,00
Altersteilzeit	89.220,00	0,00	112.364,00	201.584,00
	456.147,00	340.317,00 V	512.124,00	627.954,00
Rechtsstreitigkeiten	4.787.574,65	48.562,97 V	0,00	4.739.011,68
Ausstehende Rechnungen	1.894.569,00	1.463.642,13 V		
		231.028,82 A	1.593.656,00	1.793.554,05
Archivierung	64.000,00	0,00	5.979,00	69.979,00
Jahresabschlusskosten	70.826,07	48.783,31 V		
		10.160,12 A	59.847,00	71.729,64
Übrige Rückstellungen	209.440,00	112.000,21 V		
		4,79 A	404.241,00	501.676,00
	40.576.012,38	2.509.265,04 V 328.697,73 A	64.974.696,49	102.712.746,10

Die Rückstellungen für die **SPNV-Finanzierung** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2020	36.333.560,40	28.264.634,60
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) 2021	53.195.899,69	0,00
Boni Verkehrsverträge	4.305.560,00	3.486.544,00
Anschubfinanzierung SLN	1.073.821,64	1.342.277,06
	94.908.841,73	33.093.455,66

Die Auflösung der Rückstellung für SPNV-Finanzierung ist in der GuV im Bereich SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag besteht eine Verpflichtung für **Altersteilzeit** aus zwei abgeschlossenen Verträgen und es wurden keine potenziellen Fälle berücksichtigt.

Die Bildung der Rückstellungen für **Resturlaub, Mehrarbeit und Jubiläumszuwendungen** erfolgte auf der Basis der Angaben der Personalabteilung der VRR AöR. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers wurde berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Rechtsstreitigkeiten** betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Stationspreise, Fahrtreppenkartell, Schienenfreunde, hinsichtlich der Regionalfaktoren/ Trassenpreise und SPNV-Fahrgelderlösgutachten.

Die Rückstellungen für **ausstehende Rechnungen** betreffen Lieferungen und Leistungen im Jahr 2021, für die bei der Jahresabschlusserstellung noch keine Lieferantenrechnungen vorlagen.

Die Rückstellungen für **Jahresabschlusskosten** berücksichtigen interne Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, Gutachten, die Veröffentlichung und Gebühren.

D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	593.283.121,27	558.800.170,57

1. Erhaltene Anzahlungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	333.674,43	1.588.310,14

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Aufbau Bluetooth-Blindenleitsystem in Fahrzeugen und Bahnhöfen	21.433,02	658.633,02
KC Digitalisierung	161.290,21	504.401,27
Bahnsteigverlängerung NMN	0,00	121.500,00
Sonstige	150.951,20	303.775,85
	333.674,43	1.588.310,14

Es handelt sich um bereits vereinnahmte Finanzmittel für VRR-Projekte, denen noch keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	1.304.489,16	2.100.993,78

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	440.806.975,09	458.067.721,99

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Weiterzuleitende Zuwendungen		
Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG)	264.409.574,78	275.311.305,78
zur Förderung des Sozialtickets	94.476,00	87.766,53
ÖPNV-Pauschale (§ 11 II ÖPNVG)	1.294,83	11.794,18
Billigkeitsleistung zum Schadensausgleich (COVID-19)	0,01	4.055.464,99
Azubitickets	0,00	2.200.000,19
Ausbildungsverkehr (§ 11a ÖPNVG)	0,00	0,01
SPNV-Mittel für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen	66.457.973,59	74.230.426,59
SPNV-Mittel für MOF III	47.202.263,00	48.460.200,00
Einnahmenaufteilung	45.832.635,49	22.512.384,65
an EVU weiterzuleitende SPNV-Mittel		
SPNV-Verkehrsverträge 2021	1.908.931,00	0,00
SPNV-Verkehrsverträge 2020	1.694.247,99	8.320.532,50
SPNV-Verkehrsverträge 2019	4.055.593,10	7.125.807,05
SPNV-Verkehrsverträge 2018	1.878.864,74	4.965.780,74
SPNV-Verkehrsverträge 2017	2.414.002,02	2.996.750,00
SPNV-Verkehrsverträge 2011	233.284,85	233.284,85
Abrechnungen SPNV-Verkehrsverträge	1.523.106,62	0,00
Billigkeitsleistung zum Schadensausgleich (COVID-19)	0,00	6.561.765,74
Übrige	95.710,00	0,00
Übrige weiterzuleitende Mittel	3.005.017,07	994.458,19
	440.806.975,09	458.067.721,99

Die weiterzuleitenden Mittel für Investitionsförderung berücksichtigen Zuwendungen des Landes NRW nach § 12 ÖPNVG für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltenen Mittel und Zinsen in Höhe von T€ 8.571 aus Vorjahren dürfen bis zum 30. Juni 2022 und in Höhe von T€ 255.839 dürfen bis zum 30. Juni 2023 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen.

Die weiterzuleitenden Mittel SPNV-Mittel für Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigen die Elektrifizierung der Strecke Wesel/Bocholt, Hertener Bahn und den Umbau der S-Bahn-bahnsteige sowie weitere Maßnahmen.

Bei den an die EVU weiterzuleitenden SPNV-Mitteln handelt es sich um Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung aus den Verkehrsverträgen, da unterjährig nur Abschlagszahlungen

auf die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen geleistet werden.

Bei den übrigen weiterzuleitenden Mitteln handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die keine VRR-Projekte betreffen. Der VRR wickelt lediglich das Zuwendungsmanagement ab.

Den Verbindlichkeiten stehen entsprechende Guthaben bei Kreditinstituten gegenüber (vgl. Aktiva B.II).

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
	150.837.982,59	97.043.144,66

Zusammensetzung:	31.12.2021 €	31.12.2020 €
SPNV-Mittel	149.074.365,90	95.974.271,42
Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Verwahrentgelten	651.292,24	0,00
Verbindlichkeiten Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel	393.172,02	393.172,02
Lohn- und Kirchensteuer	245.573,56	303.604,84
Nicht verwendete Investitionszuschüsse des Landes NRW	241.482,77	243.215,13
Übrige	232.096,10	128.881,25
	150.837.982,59	97.043.144,66

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Bereich Eigenaufwand VRR

1. Umsatzerlöse

	2021 €	2020 €
	17.077.029,84	15.978.339,20

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Erträge aus der VU-Umlage für die Übernahme nicht gedeckter Aufwendungen	9.624.138,96	9.400.406,87
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	3.861.123,05	3.796.652,36
Erträge aus Geschäftsbesorgung SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.459.654,90	1.797.393,38
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	2.132.112,93	983.886,59
	17.077.029,84	15.978.339,20

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2021 €	2020 €
	14.680.813,90	13.984.032,48

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
a) Sonstige Erträge	13.664.675,84	12.788.633,79
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.016.138,06	1.195.398,69
	14.680.813,90	13.984.032,48

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechen den Abschreibungen der geförderten Wirtschaftsgüter (vgl. Passiva B.).

a) Sonstige Erträge	2021 €	2020 €
Zuwendung des Landes NRW gemäß:		
§ 11 I ÖPNVG	8.866.978,93	8.081.731,42
§ 14 ÖPNVG	2.242.258,23	1.932.435,34
§ 12 ÖPNVG	76.888,00	304.088,68
Zuschüsse des Bundes	13.225,00	0,00
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.544.352,00	1.345.813,00
Sonstige Landesmittel	377.066,80	440.665,49
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	241.193,73	330.947,39
Erträge Sachbezüge	147.509,38	143.655,39
Anlagenabgänge	13.757,14	560,34
Übrige	141.446,63	208.736,74
	13.664.675,84	12.788.633,79

davon Zuwendungen des Landes NRW und des Bundes:	13.120.768,96	12.104.733,93

3. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2021 €	2020 €
	11.056.086,57	12.022.236,13

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	3.483.102,08	4.352.594,42
externe Kommunikation, Support, Hosting	3.448.060,98	3.532.366,97
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	1.499.070,12	1.681.187,78
Werbematerial und Anzeigen	1.502.430,67	1.411.030,45
Übrige	1.123.422,72	1.045.056,51
	11.056.086,57	12.022.236,13

4. Personalaufwand

	2021 €	2020 €
	17.984.925,52	16.792.357,06

a) Löhne und Gehälter

	2021 €	2020 €
	14.230.359,05	13.662.965,23

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Gehälter	12.782.227,51	12.292.853,05
Sonderzuwendungen/Einmalzahlungen	1.050.109,63	1.074.630,54
Sachbezüge	180.245,23	169.109,81
Veränderung von Personalrückstellungen	169.657,00	84.072,00
Übrige	48.119,68	42.299,83
	14.230.359,05	13.662.965,23

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2021 €	2020 €
	3.754.566,47	3.129.391,83

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Sozialversicherung	2.426.880,81	2.192.547,95
Zusatzversorgungskasse	956.652,36	930.773,98
Versorgungsbezüge	428.203,64	414.026,80
Versorgungslastenanteil	46.659,51	46.162,54
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	76.222,19	60.993,43
Vom ZV VRR übernommener Pensionsaufwand	125.918,00	96.305,00
Beihilfen und Unterstützung	106.218,96	70.298,13
Veränderung der Pensions-, Beihilferückstellungen	-412.189,00	-681.716,00
	3.754.566,47	3.129.391,83

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2021 €	2020 €
	1.799.446,44	2.113.203,02

vgl. Erläuterungen zum Anlagevermögen und Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021 €	2020 €
	5.900.440,00	4.225.481,99

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Raumkosten	1.513.638,64	1.189.022,43
Verwahrentgelte	1.300.927,16	25.082,57
Aufwendungen Verwaltungsrat, Sitzungen	907.997,49	270.763,59
EDV-Kosten	606.662,70	704.089,05
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	373.406,62	355.139,20
Telefon, Internet	287.304,20	298.490,97
Prüfungen, Unternehmens- und Rechtsberatung für VRR-interne Zwecke	177.003,41	115.882,72
Fort- und Weiterbildung, Tagungen	170.649,67	136.403,78
Instandhaltung und Miete für Büroausstattung	78.544,45	106.693,37
Bewertungsanpassung Beteiligung	0,00	400.100,17
Aufwendungen aus Anlagenabgängen	0,00	38.882,00
Übrige	484.305,66	584.932,14
	5.900.440,00	4.225.481,99

7. Erträge aus Beteiligungen

	2021 €	2020 €
	63.942,64	42.795,08

Es handelt sich um die Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2021 €	2020 €
	25.205,15	57.208,46

Es handelt sich um Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten und für Mitarbeiterdarlehen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2021 €	2020 €
	807.963,66	792.151,00

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Zinsaufwand aus Pensions- und Beihilferückstellungen	807.960,00	792.151,00
Übrige	3,66	0,00
	807.963,66	792.151,00

10. Ergebnis nach Steuern/ Bereich Eigenaufwand VRR

	2021 €	2020 €
	-5.701.870,66	-5.883.053,98

11. Sonstige Steuern

	2021 €	2020 €
	254,00	973,42

Es handelt sich um Kraftfahrzeugsteuer.

Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang

	2021 €	2020 €
	-5.702.124,66	-5.884.027,40

Bereich SPNV-Finanzierung

12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung

	2021 €	2020 €
	745.941.209,57	647.796.935,02

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot:		
SPNV-Pauschale nach § 11 I ÖPNVG	565.679.311,87	525.311.887,70
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) für 2021	129.105.722,23	0,00
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV vom Land NRW (COVID-19) für 2020	8.068.925,80	80.506.987,46
Ausgleich Trassenpreissystem	9.298.830,16	8.344.357,70
Kostenbeteiligungen Dritter	2.228.450,32	2.494.566,85
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 14 ÖPNVG	730.880,00	1.141.240,00
Zinserträge	6.361,36	54.384,53
Sonderverkehre	0,00	13.921,46
Sonstige Erträge:		
Entnahme aus angesparten Mitteln, Abrechnungen Vorjahre	0,00	452.740,00
	715.118.481,74	618.320.085,70
Periodenfremde Erträge:		
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	9.914.137,94	8.852.523,95
Abgrenzung SPNV-Verträge	10.527.579,35	0,00
Auflösung Verbindlichkeiten Infrastrukturmaßnahmen	10.000.000,00	0,00
Auflösung Rückstellung (im Wesentlichen für Boni)	87.504,00	4.375.629,17
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	13.029,23	0,00
Ausgleich Trassenpreissystem	0,00	16.248.696,20
Übrige	280.477,31	0,00
	30.822.727,83	29.476.849,32
	745.941.209,57	647.796.935,02

13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel

	2021 €	2020 €
	745.941.209,57	647.796.935,02

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
SPNV-Regelleistungsangebot:		
vertraglicher Anspruch der EVU	783.240.714,49	752.720.715,97
Kürzung für Nichtleistung, Schlechtleistung	-19.000.000,00	-19.000.000,00
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen [1)]	-163.759.895,00	-156.544.144,00
Zuführung zu Rückstellungen Billigkeitsleistungen COVID-19	61.264.825,49	28.264.634,60
Liquiditäts-/Coronahilfen	19.414.888,73	0,00
Fortführungsvereinbarung Abellio	4.204.233,87	0,00
Boni Verkehrsverträge [2)]	1.134.024,00	1.111.968,00
Verwahrentgelt	0,00	42.878,05
Sonderverkehre	734.071,89	11.373,68
Zinsaufwand aus der Abzinsung langfristiger Forderungen	0,00	2.184.761,86
Übrige	1.445.987,33	0,00
Sonstige Aufwendungen:		
Infrastrukturmaßnahmen	4.121.400,00	452.740,00
Zuführung zu sonstigen Verbindlichkeiten und Infrastrukturmaßnahmen	22.318.230,94	9.075.157,54
	715.118.481,74	618.320.085,70
Periodenfremde Aufwendungen:		
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	0,00	43.071,84
Übrige	40.864,29	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	30.781.863,54	29.433.777,48
	30.822.727,83	29.476.849,32
	745.941.209,57	647.796.935,02

[1)] vorläufige Fahrgeldeinnahmen, die endgültige Ermittlung erfolgt erst mit der Einnahmenaufteilung

[2)] vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Bonuszahlungen

Ergebnis SPNV-Finanzierung

	2021 €	2020 €
	0,00	0,00

Bereich ÖSPV-Finanzierung

14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung

	2021 €	2020 €
	364.728.065,43	207.473.734,92

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Zuwendungen des Landes NRW gem. § 11 II ÖPNVG	65.421.565,75	65.421.565,75
Zuwendungsrückforderungen von Verkehrsunternehmen	25.785,36	0,00
Zinsertrag aus Bankguthaben	0,25	3.334,06
	65.447.351,36	65.424.899,81
Billigkeitsleistungen COVID-19		
für 2021	209.496.008,95	0,00
für 2020	9.462.059,14	61.773.815,23
	218.958.068,09	61.773.815,23
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG	50.045.451,02	50.045.451,02
Zuwendungen Sozialticket	21.692.624,96	21.623.237,86
Zuwendungen Azubitickets	2.239.600,00	2.200.000,00
Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Untern.		
- Umlage 2021/2020/2019	6.344.970,00	6.406.331,00
	364.728.065,43	207.473.734,92

15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel

	2021 €	2020 €
	364.728.065,43	207.473.734,92

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Zuwendungen gem. § 11 II ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger [1)]	65.447.351,11	65.414.315,00
Veränderung der Verbindlichkeiten	0,25	10.499,85
Aufwand aus Verwahrentgelten	0,00	84,96
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-10.499,79	-24.888.226,10
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	10.499,79	24.888.226,10
	65.447.351,36	65.424.899,81
Billigkeitsleistungen COVID-19		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	209.496.008,95	57.718.350,24
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0,00	4.055.464,99
	209.496.008,95	61.773.815,23
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-4.055.464,99	0,00
Rückzahlungen von VU	-2.556.559,16	0,00
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	16.074.083,29	0,00
	218.958.068,09	61.773.815,23
Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	50.045.451,02	50.045.451,02
Zuwendungsrückforderungen	-711.313,58	-1.681.527,59
Veränderung der Verbindlichkeiten	0,00	-1.076.140,98
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahre	711.313,58	2.757.668,57
	50.045.451,02	50.045.451,02
Zuwendungen Sozialticket		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	21.598.148,96	21.535.471,33
Zuführung zu Verbindlichkeiten	94.476,00	87.766,53
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-87.766,53	0,00
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	87.766,53	342.058,31
Rückzahlungen von VU	0,00	-342.058,31
	21.692.624,96	21.623.237,86
Zuwendungen Azubitickets		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	2.239.600,00	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0,00	2.200.000,00
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-2.200.000,00	-889.999,81
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	2.200.000,00	889.999,81
	2.239.600,00	2.200.000,00
Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Untern.	6.344.970,00	6.406.331,00
	364.728.065,43	207.473.734,92

Ergebnis aus der ÖSPV-Finanzierung

	2021 €	2020 €
	0,00	0,00

Bereich Investitionsförderung

16. Erträge aus Investitionsförderung

	2021 €	2020 €
	137.260.915,80	68.483.995,19

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Zuwendungen des Landes NRW gem. § 12 ÖPNVG	136.952.839,00	68.175.025,00
Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten	286.149,69	278.819,62
Zinserträge für Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	21.927,11	30.150,57
	137.260.915,80	68.483.995,19

Der Aufwand ist unter GuV-Posten 17. ausgewiesen.

17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel

	2021 €	2020 €
	137.260.915,80	68.483.995,19

Zusammensetzung:	2021 €	2020 €
Weiterleitung von Zuwendungen	0,00	0,00
Entnahme aus Verbindlichkeiten der Vorjahre	-266.441.500,00	-40.024.600,00
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahre	186.424.000,00	40.024.600,00
Aufwand aus Verwahrentgelten für Guthaben bei Kreditinstituten	308.076,80	10.675,00
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	-115.027.640,00	-6.964.400,00
Rückzahlungen an Land NRW	80.017.500,00	0,00
Eigenanteil NWL	-3.504.080,00	-196.300,00
Eigenanteil VRR aus SPNV-Finanzierung	-55.210,00	0,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten	255.539.769,00	75.634.020,19
	137.260.915,80	68.483.995,19

vgl. GuV-Posten 16.

Ergebnis aus der Investitionsförderung

	2021 €	2020 €
	0,00	0,00

18. Jahresfehlbetrag

	2021 €	2020 €
	-5.702.124,66	-5.884.027,40

19. Entnahme aus der Kapitalrücklage

	2021 €	2020 €
	5.702.124,66	5.884.027,40

vgl. Passiva A. II. Kapitalrücklage

20. Bilanzgewinn/-verlust

	2021 €	2020 €
	0,00	0,00

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2021

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. § 5a ÖPNVG NRW i.V.m. § 114a GO NRW und § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen.

Es gilt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 die **Satzung** geändert durch Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstehers des Zweckverband VRR mit einem Mitglied des Verbandsversammlung des Zweckverband VRR am 25. März 2020 und des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein mit einem Mitglied des Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein am 25. März 2020. Die im Dezember 2021 beschlossenen Satzungsänderungen treten erst im Jahr 2022 in Kraft.

Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband VRR (ZV VRR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN).

Die VRR AöR ist gemäß § 2 der Satzung Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der von den Gewährträgern übertragenen **Aufgaben** auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen. Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN und sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und

Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger. In diesem Rahmen fördert die VRR AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit

a) den Aufgabenträgern,
b) den Verbundverkehrsunternehmen,
c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen

nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.

Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien erlassen. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Richtlinien bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbünde und sonstige Einrichtungen bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist.

Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und Produkte an.

Die VRR AöR bietet im Auftrag des ZV VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den SPNV im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit SPNV-Verkehrsunternehmen Verkehrsverträge ab. Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards. Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten darzustellen.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume.

Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage der Verkehrsplanungen und nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des ZV VRR an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit. Die VRR AöR finanziert die ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Satzung. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen.

Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirt-

schaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinie ermittelten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.

b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.

c) Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie.

Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet entsprechend der VRR-Förderrichtlinie.

Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben die notwendige Marktforschung.

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet.

Die VRR AöR ist im Kooperationsraum A Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 12 ÖPNV sowie nach § 13 ÖPNVG und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement und die sonstige finanzielle und technische Abwicklung aller laufenden und noch nicht endabgerechneten Stadtbahnbauvorhaben und sonstiger Fördermaßnahmen im VRR-Verbandsgebiet.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00. Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von € 2.500.000,00. Der NVN hält Anteile in Höhe von € 25.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

2. Organe der VRR AöR

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Vergabeausschuss haben im Umfang ihrer Zuständigkeit Entscheidungskompetenz. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet des NVN unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

Die übrigen Organe fassen Empfehlungsbeschlüsse.

Der **Verwaltungsrat** ist zuständig für die durch die GO, die KUV und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Bestellung des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung,
2. die Abberufung des Vorstandes der VRR AöR,
3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen,
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses,
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15,
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen des Vermögensplanes um mehr als € 250.000,00,
14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzungen der Vorstandsressorts), die Vertretungsbefugnis, die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in, die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,

2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
3. Feststellung des SPNV-Etats,
4. Genehmigung des Verbundetats und Feststellung der Ergebnisrechnung,
5. Feststellungen der Einnahmenaufteilung und Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung von erheblicher finanzieller Tragweite,
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite,
7. Erlass von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der VRR AöR,
8. Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
9. Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet,
10. Feststellung des jährlichen Katalogs der mit Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen,
11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
2. Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder NVN zu erwarten sind,

ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder NVN erforderlich.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats

1. über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV,
2. im Schlichtungsverfahren,

ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 43 stimmberechtigten und 43 stellvertretenden Mitgliedern.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorstandssprecher/in. Der/Die Sprecher/in des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand festgelegt.

Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

Der **Vergabeausschuss** ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1370/2007,
2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss,
3. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV,
4. Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen,
5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 13 der Verbandsversammlung des ZV VRR und 1 der Verbandsversammlung des NVN angehören müssen. Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der Zweckverband VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt durch Einzahlungen des ZV VRR, Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR und Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrs-

unternehmen, Landesmittel nach dem ÖPNVG, Landesmittel zur Projektförderung und Finanzierungbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.6.2007.

Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Verbundaufgaben.

III. OFFENLEGUNG

Die VRR AöR ist zur Offenlegung des Jahresabschlusses entsprechend den Regelungen nach § 27 Absatz 3 KUV verpflichtet. Nach § 31 Absatz 5 der Satzung erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ (HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Rechte und Pflichten für die Organe der VRR AöR ergeben sich aus der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 114a GO und der KUV. Zuständigkeiten und Entscheidungsangelegenheiten sind für die Verbandsversammlung des ZV VRR in § 10 der Zweckverbandssatzung und für den Verwaltungsrat in § 20 der Satzung der VRR AöR geregelt. Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist in § 24 der Satzung geregelt. Geschäftsordnungen bestehen für die Verbandsversammlungen, den Verwaltungsrat und den Vorstand.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der VRR AöR.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben 11 Verwaltungsratssitzungen, 10 Sitzungen des Präsidiums und 12 Sitzungen der Ausschüsse, 42 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen, 8 Sitzungen des Vergabeausschusses und 5 Sitzungen des Unternehmensbeirates sowie 247 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände stattgefunden. Die angefertigten Protokolle für die Verwaltungsratssitzungen standen uns zur Verfügung.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen der Organmitglieder werden entsprechend den Regelungen der KUV NRW im Anhang individualisiert ausgewiesen. Erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Im Organigramm sind die einzelnen Stellen den Aufgabenbereichen zugeordnet. Es wird laufend aktualisiert. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind klar erkennbar.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, Vertragsmanagement, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Dienstanweisung Finanzanlagen, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregelung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelung zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen zu besonderen Bereichen im Zuwendungsmanagement).

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen sind nicht erfolgt. Kreditgewährungen an Mitarbeiter erfolgten gemäß Richtlinien.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich mit Ausnahme der internen Vergaberegelungen nicht ergeben. In 7 von 383 Vergaben haben sich entsprechend dem Bericht zum Corporate Governance Codex Verstöße gegen interne Vergaberegelungen hinsichtlich einer verspäteten Einbindung der Vergabestelle ergeben; die Verstöße konnten geheilt werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planung erfolgt gemäß den Vorschriften der KUV und entspricht den Bedürfnissen der VRR AöR. Die Wirtschaftsplanung erfolgt differenziert nach Maßnahmen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der KUV und den Anforderungen der VRR AöR. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der

Lohnbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung.

Die Tilgung der gewährten Mitarbeiterdarlehen wird überwacht; weitere Kredite wurden nicht gewährt oder aufgenommen.

Das Mahnwesen wird von der Finanzbuchhaltung geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht in der Abteilung zentrales Finanz-/Gremienmanagement. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen erfolgte im Berichtsjahr die Rechnungsstellung zeitnah, der Zahlungseingang von Forderungen wird vom Rechnungswesen überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des VRR und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR in Zusammenarbeit mit den dezentralen Controllern in den einzelnen Fachabteilungen. Es entspricht den Anforderungen der VRR AöR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Beteiligungscontrolling erfolgt durch die Abteilung Zentrales Finanz-/Gremienmanagement. Wesentliche Beteiligungen bestehen jedoch nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit der VRR AöR ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW oder aus einer angespannten Finanzlage der Zweckverbandsmitglieder hinsichtlich der Zahlung der Umlagen für die Aufgabenerfüllung ergeben.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Das Risikohandbuch regelt das grundsätzliche Vorgehen und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Workflows für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Für die einzelnen Aufgabenbereiche der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB sind Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert.

In den Sitzungen der Fachabteilungen, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen der Sachstands- und Halbjahresberichterstattung.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine Derivate eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht anwendbar.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die Zustimmungen des Verwaltungsrates und des Vergabeausschusses sowie der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie den Geschäftsordnungen übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Der Bereich Einkauf wird nach vergaberechtlichen Grundsätzen abgewickelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter Abschnitt D.III.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für Verstöße gegen interne Vergaberegelungen haben sich entsprechend dem Bericht zum Corporate Governance Codex hinsichtlich einer verspäteten Einbindung der Vergabestelle in 7 Fällen ergeben. Die Verstöße konnten geheilt werden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden in angemessenem Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr zu 11 öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zusammengetreten. An diesen Sitzungen hat der Vorstand teilgenommen und berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

In den Sitzungen wurde der Verwaltungsrat nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung auf Wunsch des Verwaltungsrates hat nicht stattgefunden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Der Vorstand ist nach unseren Feststellungen seiner Informationspflicht nachgekommen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt und eine Vermögenseigenschadenversicherung, von denen der Verwaltungsrat Kenntnis hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegen-stände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes NRW, Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage sowie weiteren Erträgen aus Kostenerstattungen und Erträgen aus weiterer wirtschaftlicher Betätigung. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vermögenslage unter D. IV. 1 sowie zum Wirtschaftsplan unter D. III. im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist stabil und solide. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt im Wesentlichen über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR).

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2021 hat der ZV VRR Einzahlungen in Rücklagen in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Darüber hinaus sind Zuwendungen und Kostenerstattungen des Landes NRW im Bereich Eigenaufwand als Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 13.121, im Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 703.585 (davon T€ 137.175 Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV, COVID-19-Pandemie), im Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 358.357 (davon

T€ 218.958 Billigkeitsleistung zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV, COVID-19-Pandemie) und im Bereich Investitionsförderung in Höhe von T€ 136.953 zugeflossen. Für Investitionen wurden Zuschüsse in Höhe von T€ 16 gewährt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Die Liquidität ist über die Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR gewährleistet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 beträgt das Eigenkapital T€ 13.668.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag des Vorstandes zum Ausgleich des Verlustes und zur Rücklagenverwendung ist sachgerecht und entspricht der Finanzierungskonzeption der VRR AöR.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Nicht anwendbar.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Leistungsbeziehungen bestehen insoweit, als der ZV VRR insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat sowie aus der Geschäftsbesorgung für den ZV VRR FaIn-EB. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Einlagen des ZV VRR, Zuwendungen des Landes NRW und Erträge aus der Geschäftsbesorgung. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nicht anwendbar.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die VRR AöR ist ihrem Gesellschaftszweck nach nicht danach ausgelegt, Gewinne zu erwirtschaften.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/2/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.